

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelauer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **M. 1,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Arbeiterimport u. Einwanderungsgesetze. III. (Schluß.)	497	Polizei, Justiz. Kartellstiftungen sind keine Versammlungen	506
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Gewerbeaufsicht in Bayern im Jahre 1906. (Schluß.)	500	Kartelle, Sekretariate. Arbeitersekretär für Kottbus gesucht	507
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften. — Die gewerkschaftlichen Centralverbände in Amerika	502	Genossenschaftliches. Gewerkschaft und Genossenschaft. — Nachwort der Redaktion. — Der genossenschaftliche Bädertarif	507
Kongresse. Internationaler Buchdruckerkongress	505	Audere Organisationen. Der Bund technisch-industrieller Beamten	511
Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen. — Streiks und Aussperrungen in den Vereinigten Staaten	505	Mitteilungen. Mitteilung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Unterstützungs-Bereinigung	512

Arbeiterimport und Einwanderungsgesetze.

III. (Schluß.)

Die deutsche Gesetzgebung kennt keine Einwanderungsbeschränkungen. Sie läßt wohl einige Unterschiede in der Behandlung der Ausländer auf dem Gebiete der Unfall- und Invaliditätsversicherung erkennen, insofern ein Ausländer, der in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe verunglückt, auf eigenen Antrag mit dem dreijährigen Betrage der ihm zustehenden Rente abgefunden werden kann und die Invaliditätsrente während des Aufenthalts im Auslande ruht. Auch können ausländische Arbeiter, deren Aufenthalt nur für bestimmte Zeit behördlich gestattet ist, von der Invaliditätsversicherungspflicht befreit werden. Im übrigen fehlt es an jeder gesetzlichen Regelung, mit Ausnahme der Bestimmung der Handelsverträge, wonach Ausländer in jeder Hinsicht rechtlich so behandelt werden sollen, wie die Angehörigen des eigenen Staates, eine Bestimmung, die nicht hindert, ausländische Arbeiter außer Rechts zu stellen. Gerade weil es hier an jeder gesetzlichen Regelung fehlt und alles der Verwaltungspraxis überlassen ist, ist der Ausländer in Deutschland rechtlos; er wird geduldet, wo, wann und solange es den Behörden beliebt, und ausgewiesen, sobald er sich dieses Wohlwollens irgendwie verscherzt. Der Erwerb der Staats- und Reichsangehörigkeit ist zwar durch Gesetze geregelt, aber in der Tat hängt alles von der Genehmigung der Regierungen und der Behörden ab, welche die Naturalisation von Ausländern nicht begünstigen, am wenigsten die von ausländischen Arbeitern. Man liebt es nicht, Personen einheimisch zu machen, die vielleicht einmal der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen könnten. Als Ausländer kann man sie in solchen Fällen jederzeit los werden, — den Inländer aber kann man nicht mehr ausweisen. In der Behandlung der ausländischen Arbeiter fehlt es nicht an Widersprüchen. Während manche Gemeinden und selbst Bundesstaaten bei öffentlichen Arbeiten die in-

ländischen Arbeiter bevorzugen und Ausländer überhaupt nicht oder nur in Ermangelung einheimischer Arbeiter zulassen, will ein Erlaß des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten in Preußen bei der Herstellung und dem Ausbau von Wasserstraßen, sogar in erster Linie ausländische Arbeiter beschäftigt wissen, um der einheimischen Industrie und Landwirtschaft keine Arbeitskräfte zu entziehen. Im ersteren Falle war das nächstliegende Gemeininteresse maßgebend, die eigenen Steuerkräfte nicht zu schädigen, sondern zu kräftigen, — im letzteren Falle gab das einseitige Kapitalinteresse den Ausschlag. Graf v. Posadowsky vertrat zwar im Deutschen Reichstage den gegenteiligen Standpunkt, daß es ganz selbstverständlich sei, in erster Reihe deutsche Arbeiter zu beschäftigen. Aber Graf v. Posadowsky ist nicht mehr im Amt; er wurde durch einen preußischen Minister ersetzt.

Einheitlich ist dagegen die Praxis in den meisten Einzelstaaten, den Ausländern das Koalitionsrecht zu verweigern. Schon die Teilnahme an Gewerkschaften zieht in solchen Bundesstaaten, wo die Mitgliederlisten eingereicht werden müssen, fast stets die Ausweisung des Betreffenden nach sich. Die Teilnahme an Streiks setzt Ausländer in der Regel derselben Gefahr aus; selbst die christlichen Gewerkschaften wurden von den gleichen Maßregeln getroffen. Die Dauer des bisherigen Aufenthaltes bleibt dabei außer Rücksicht, ebenso das sonstige Verhalten des Betreffenden. Anders verfahren die Behörden gegenüber arbeitswilligen Elementen, die sie in jeder Weise, selbst unter Außerachtlassung gesetzlicher Vorschriften, begünstigt. So durften ausländische Streikbrecher ungeachtet des bestehenden Verbots im Hamburger Hafen logieren. Die für Streikende geltenden allgemeinen Bestimmungen der Straßenpolizeiverordnungen gelten für die Streikbrecher nicht, ebenso die Vorschriften über das Waffentragen. Aber diese Rücksicht schlägt sofort in ihr Gegenteil um, wenn die Arbeitswilligen sich ihren streikenden Kameraden anschließen. Dann werden sie als lästige Ausländer abgeschoben.

Eine gesetzliche Regelung des Fremdenrechts, die den Eingewanderten nicht nur vor jeder behördlichen Willkür schützt und ihn rechtlich den Inländern gleichstellt, sondern ihm auch den Erwerb der Staatsangehörigkeit sichert, wäre für Deutschland das erste Erfordernis einer Einwanderungsgesetzgebung. Der moderne Staat hat die Pflicht, jeden, der seine Gesetze anerkennt und in seinem Reich und innerhalb der gesetzlichen Schranken seinen Erwerb findet, in seine Gemeinschaft aufzunehmen. Es liegt dies aber auch zugleich in seinem wohlverstandenen Interesse, da jede Erschwerung der Eingliederung dieser in Deutschland arbeitenden Ausländer dazu führt, daß ungezählte Summen von Arbeitslohn in das Ausland fließen. Der Ausländer, der die Schwierigkeiten, in Deutschland einheimisch zu werden, kennt, wird seine Familie in der Heimat zurücklassen und seinen Aufenthalt auf bestimmte Perioden beschränken, in denen er den größten Teil seines Arbeitsverdienstes zu sparen sucht, um ihn heimzusenden. So wird ein erheblicher Teil einheimischen Kapitals dem deutschen Verbrauch entzogen und die Neigung zur Fluktuation künstlich erhöht. Auch die Arbeiterklasse wird in ihren vitalsten Lebensinteressen durch diese Rechtlosigkeit der ausländischen Arbeiter geschädigt, um so mehr, als sich diese Entrechtung lediglich zu Nutz und Frommen der Unternehmer vollzieht. Solange der ausländische Lohndrücker sich der ungeteilten Gunst der Behörden erfreut, der solidarische Ausländer aber allen Schikanen derselben ausgesetzt ist, besteht für die Unternehmer der Anreiz, Ausländer unter Vorspiegelungen heranzuziehen und die organisierte Arbeit zu unterdrücken.

Eine solche gesetzliche Regelung des Fremdenrechts im Sinne der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern führt aber ohne weiteres zu einer schärferen Kontrolle der Einwanderung. Denn so wenig der Staat unterschiedslos allen Eingewanderten das Recht auf Naturalisation geben wird, ohne gewisse, für das Gemeinwesen durchaus nachteilige Elemente auszuscheiden, so wenig kann die Arbeiterklasse auf die Dauer den Massenimporten von Ausländern ruhig zusehen, die das Unternehmertum lediglich zum Zwecke der Unterbietung der deutschen Arbeiter arrangiert. Es fragt sich nur, welche Einwanderungsbeschränkungen im allgemeinen Interesse des Gesamtwohls, und welche weitere Maßnahmen zum Schutze der Arbeiterklasse berechtigt sind. Daß der Staat sich gegen die Einschleppung gefährlicher Seuchen schützt und Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten den Zutritt verwehrt, dagegen läßt sich wohl wenig einwenden. Bedenken könnte man hegen gegen den Ausschluß gewisser Verbrecher, da gerade ein solcher Ausschluß den Besserungsfähigen die einzige Möglichkeit zum Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft abschneidet. Da die Strafzuführung für im Auslande begangene Verbrechen durch die Auslieferungsverträge geregelt ist und die im Inland begangenen Straftaten den einheimischen Strafgesetzen unterstehen, so liegt eine zwingende Notwendigkeit zu Ausschlußmaßnahmen nicht vor. Höchstens könnte man den Gerichten die Ermächtigung geben, neben oder anstatt der Bestrafung für im Inland begangene Verbrechen gegen Ausländer allgemein und gegen Naturalisierte innerhalb einer gewissen Aufenthaltsfrist auf Ausweisung zu erkennen. Eine Zurückweisung von ausländischen Prostituierten verbietet sich schon deshalb, weil die Prostitution von Inländern strafrechtlich nicht ver-

folgt wird. Zuhälter sind dagegen den Verbrechern gleich zu achten.

Im übrigen sind selbstverständlich Einwanderungsbeschränkungen gegen Arme und Mittellose (Paupers) entschieden zu bekämpfen. Dagegen hat der Staat die Pflicht, das öffentliche Arbeitsnachweismwesen derart zu regeln, daß diesen Leuten die Auffindung geeigneter Arbeitsgelegenheit erleichtert wird. Ein Zwang zur Arbeitsannahme in Privatbetrieben darf natürlich nicht ausgeübt werden, besonders nicht, wenn dabei Streiks oder Aussperrungen in Betracht kommen. Arbeitsscheue Elemente sind den inländischen Gesetzen entsprechend zu behandeln und ist den ordentlichen Gerichten die Ermächtigung zu geben, im Wiederholungsfalle auf Ausweisung zu erkennen. Unter einer geordneten Rechtspflege verstehen wir selbstverständlich Gerichte, in denen nicht lediglich die besitzenden Klassen Recht sprechen, sondern auch die Arbeiterklasse Einfluß auf die Rechtsprechung besitzt.

Weitere allgemeine Beschränkungen der freien Einwanderung halten wir für unsere deutschen Verhältnisse nicht am Platze, vor allem keine Beschränkungen wegen der Zugehörigkeit zu anderen Rassen oder Sprachen oder wegen des Mangels gewisser Bildungselemente. Damit bestreiten wir anderen Ländern, in denen die Masseneinwanderung rückständiger Rassen zu öffentlichen Gefahren führt, nicht das Recht, Maßnahmen gegen diese Einwanderung zu ergreifen, — so wenig, wie wir heute entscheiden könnten, welche Schritte wir ergreifen würden, wenn in Deutschland Hunderttausende von Kulis oder Negern eingeführt würden. Das vereinzelte Eindringen fremder Rassenangehörigen kann weder unsere öffentliche Ordnung noch unser Kultur-niveau gefährden. Wenn einzelne Kolonialstaaten Personen wegen mangelnder Sprachkenntnisse und Analphabeten zurückweisen, so handelt es sich, wie wir wissen, nur um ein verkapptes Rassenausschlußgesetz. Es wäre ein Stück Barbari, den Auswanderern, die freiwillig einem Lande mit rückständigen Bildungsverhältnissen den Rücken kehren, den Zugang zur höheren Kultur gewaltsam zu wehren. Allerdings setzt die freie Zulassung solcher rückständigen Volksschichten voraus, daß das Einwanderungsland sich in höherem Maße um dieselben kümmert, ihre Anpassung an die einheimischen Verhältnisse möglichst fördert und ihrer Verkümmern und Verelendung, die die Gefahr der Vererbung und Gefeslosigkeit herbeiführt, durch Schule, Volksbildung, Arbeiterschutz und Wohnungspflege entgegenwirkt.

Anders als der freien Einwanderung stehen wir der Masseneinführung von Ausländern zum Zwecke der Ausbeutung gegenüber. Dieser fehlt nicht nur alles das, was die freie Einwanderung kulturfördernd macht, sondern ihre Triebfeder ist die gewalttätige Unterdrückung einer höheren Kultur, die Niedermwertung der um bessere Arbeitsbedingungen kämpfenden Arbeiterbewegung. Wo die Arbeiterklasse eines Landes sich organisiert, um dem Druck auf Lohn und Lebenshaltung entgegenzuwirken und Einfluß zu gewinnen auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen, da zieht die Unternehmerklasse ausländische Arbeiter heran, um jeden Widerstand der Arbeiter niederzuschlagen. Nicht nur zu Zeiten von Streiks, sondern schon lange vor Ausbruch von Differenzen, wenn eine Lohnbewegung nur die ersten Lebenszeichen von sich gibt, ja schon in Erwartung künftiger Lohnbewegungen bereisen kapitalistische Agenten und Seelenverkäufer im Ausland jene Be-

zirk, wo sie brauchbare Arbeitskräfte für ihre Auftraggeber zu gewinnen hoffen, und überreden mit trügerischen Vorspiegelungen und lockenden Schilderungen Leute zur Auswanderung, die sonst nie an ausländische Arbeit gedacht hätten. Daß sie ihnen die wirklichen Umstände dieser künftigen Beschäftigung, das Vorhandensein von Lohnbewegungen, verschweigen, versteht sich am Rande. Kommen die Ausländertruppen dann in ihren Bestimmungsorten an, so werden den Arbeiterorganisationen große Opfer an Kosten und Mühen, oft auch an Personen aufgebürdet, um diese ungeliebten Gäste wieder los zu werden. Die Kämpfe werden erbitterter, die Beilegung schwieriger, und mancher ehrliche Arbeiter läßt sich im Zorn zu Unbesonnenheiten gegen die fremden Arbeitswilligen hinreißen, die er dann schwer büßen muß.

Deshalb ist ein unbedingtes Verbot der Anwerbung und Einführung ausländischer Arbeiter eine Lebensforderung für die Arbeiterbewegung. Dasselbe kann sich nicht beschränken auf unmittelbare Streikbrecherimporte, sondern muß auch jede Einführung einer oder mehrerer Personen mit festem Arbeitskontrakt oder unter sonstiger Zusicherung von Arbeit oder unter Vorstreckung der Reisekosten treffen. Es muß den Menschenhandel über die Grenze, den Handel mit Arbeitskräften steuern. Natürlich bedingt eine solche Gesetzgebung auch zugleich einschneidende Reformen im Inlandsarbeitsmarkt. Man kann den Handel mit ausländischen Arbeitskräften nicht brandmarken, ohne den Menschenhandel überhaupt, also jede Art gewerbmäßiger Arbeits- und Stellenvermittlung zu bekämpfen. Die Voraussetzung dafür ist aber eine umfassende Organisation des torperativen und öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweises. Ferner bedarf das Gewerbe der Auswanderungs- und Schiffsfahrtsunternehmungen der strengsten Beauffichtigung. Daß der Handel und Import zu Prostitutionszwecken dem Handel mit Arbeitskräften gleichzuachten ist, bedarf kaum näherer Begründung.

Man könnte einwenden, daß die deutsche Gesetzgebung einer solchen einschneidenden Maßnahme, wie sie das Verbot der Einwanderung mit Arbeitskontrakt darstellt, nicht bedürfe, da die Arbeiterbewegung auch ohne ein solches Verbot groß und stark geworden sei und bisher imstande war, sich der ausländischen Lohnrücker zu erwehren, ja, dieselben sogar zur Organisation heranzuziehen. Diese Argumentation läßt indes außer Betracht, daß die Organisation ausländischer Massenimporte von Jahr zu Jahr immer größere Dimensionen erreicht, daß das Unternehmertum immer mehr Mittel für solche Zwecke aufwendet und daß die Lohnkämpfe infolge dieser Streikbrecher nicht bloß an Dauer und Umfang, sondern auch an Erbitterung zunehmen. Die rücksichtslose Begünstigung ausländischer Streikbrecher seitens der Behörden wirkt geradezu provozierend auf streitende Arbeiter, reizt sie zu Maßnahmen der Selbsthilfe, die bedauerlich sind, aber niemand verhindern kann. Schon solche Gefährdung der öffentlichen Ordnung sollte ausreichend sein, den Streikbrecherimport zu unterbinden. Dann aber darf auch nicht übersehen werden, daß die Anwerbung ausländischer Kontraktarbeiter auch die tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisation in Frage stellt, denn die ausländischen Arbeiter werden zu Bedingungen verpflichtet, die den mit einheimischen Arbeitern vereinbarten erheblich nachstehen, wodurch die geltenden Tarife durchbrochen werden und der

Abschluß neuer Tarife erschwert wird. Hier ist der Import ausländischer Arbeitskräfte einer Verschönerung gegen Arbeitstarife gleichzuachten, die schon wegen der Komplifikationen, zu denen sie führt, verhindert werden muß.

Auch den Einwand, daß ein solches Verbot des Imports von Arbeitskräften die Freizügigkeit beschränke, können wir nicht gelten lassen. Freizügigkeit setzt die freie Verfügung des Wandernden über seine Person und sein Reiseziel voraus; das trifft aber auf die angeworbenen Kontraktarbeiter nicht zu, die im Gegenteil nicht freizügig, sondern im wahren Sinne des Wortes Lohnsklaven sind. Jede Beschränkung der unfreien Einwanderung ist ein Stück Schutz des Freizügigkeitsrechts, — nicht zum wenigstens zum Vorteil der Ausländer selbst, denen sowohl Enttäuschungen und Leiden, als auch die Scham und Reue erspart bleiben, sich als Werkzeug zur Unterdrückung von Arbeitskameraden mißbraucht zu sehen. Das Verbot der Kontrakteinwanderung soll verhüten, daß der Ausländer ohne Kenntnis der wirklichen Verhältnisse sich verpflichtet, unter Bedingungen zu arbeiten, die nur scheinbar günstige sind und deren Tragweite er nicht übersehen kann. Es soll keinen Ausländer hindern, frei herein zu kommen und hier Arbeit zu suchen. Wenn die Gewerkschaften ihren Mitgliedern verbieten, an anderen Orten Arbeit anzunehmen ohne vorgängige Information bei den Organisationsinstanzen, so darf man auch von den ausländischen Arbeitern verlangen, daß sie sich erst auf unserem Arbeitsmarkt über die Verhältnisse informieren, ehe sie Verpflichtungen eingehen.

Ueber das Verbot der Einwanderung mit Arbeitskontrakt hinaus sollten Arbeitsbeschränkungen gegen Ausländer nur da eintreten, wo es aus Gründen der Sicherheit gegen Lebens- und Unfallgefahr unerlässlich ist, also im Bergbau, in der Seeschifffahrt und bei besonders gefährlichen Arbeiten, bei denen die sprachliche Verständigung zwischen den Arbeitern bezw. mit Vorgesetzten notwendig ist.

Im übrigen muß es Aufgabe der Staatsgewalt sein, die Einwanderungsbedingungen und die Rechte der Ausländer durch internationale Verträge zu regeln. Einen dürftigen Anfang in dieser Hinsicht haben wir zwar bereits in den Handelsverträgen, aber offensichtlich haben die Regierungen dabei lediglich die industriellen und handeltreibenden Unternehmer im Auge gehabt, während die Angehörigen des Arbeiterstandes fast stets des Schutzes entbehren. So beschränkt sich das Eingreifen der Regierungen zugunsten der Arbeiter höchstens einmal auf wohlgemeinte Warnungen, sich nach irgendeinem Staate anwerben zu lassen. Vereinzelt bestehen auch Gegenseitigkeitsverträge über die Sicherung der aus der Arbeiterversicherung erworbenen Rechte, so zwischen Deutschland und Luxemburg; ein ähnlicher Vertrag wird zwischen Deutschland und Oesterreich angebahnt. Das sind aber nur erst bescheidene Ansätze, die nach den verschiedensten Richtungen hin der Entwicklung bedürfen. Das Prinzip der internationalen Vereinbarungen ist besonders deshalb von großer Tragweite, weil es eine Einflußnahme auf die innere Arbeiterpolitik und die Förderung der Arbeiterbewegung des beteiligten Auslandes ermöglicht. Wenn wir von den Staaten, die uns alljährlich ihre Arbeitermassen senden, ein gewisses Maß von Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung als Gegenleistung verlangen, so setzen wir ein Stück sozialer Volkserziehung bei jenen Nationen durch, die uns an Kultur und Lebenshaltung nachstehen. Wir ver-

ringern den sozialen Abstand zwischen ihrem und unserem Kulturiveau und die daraus entstehenden Kollisionen und Nachteile und erleichtern damit zugleich den Einwanderern die Anpassung an unsere Verhältnisse.

Die international: Vertragspolitik der Gewerkschaften muß vorbildlich werden für diejenige der Staaten. Wie die Gewerkschaften sich von Berufsverband zu Berufsverband und von Landesorganisation zu Landesorganisation durch Kartellverträge verständigen, unter welchen speziellen Regeln das Recht der Freizügigkeit im Bereich der anderen Organisationen ausgeübt werden darf, welche erworbenen Rechte dem Einwanderer gesichert werden und welche Pflichten er im wohlverstandenen Interesse des Gemeinwohls zu erfüllen hat, so müssen auch die Staaten Vereinbarungen schaffen, die auf dem Prinzip der Freizügigkeit beruhend, die Rechte der Auswanderer, bezw. Eingewanderten schützen und ihre Einfügung in die neuen Verhältnisse ohne Schädigung anderer Interessen erleichtern.

Der Arbeiterbewegung liegt es ob, die Gesetzgebung in diesem Sinne zu beeinflussen, ihr vorzuarbeiten und die Durchführung geeigneter Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere ist die Gewerkschaftsbewegung berufen, ein großes Stück praktischer Arbeit auf diesem Gebiete zu leisten und sie hat es schon getan, wie wir bereits konstatierten. Selbstverständlich dürfen die Gewerkschaften ihren Einfluß nicht dazu mißbrauchen, ausländischen Arbeitern den Zugang zum einheimischen Arbeitsmarkt gänzlich abzusperren oder zu erschweren, etwa durch Ausschluß von der Organisation oder von gewerkschaftlich geregelten Arbeitsverhältnissen, durch Forderung abschreckend hoher Eintrittsgelder und dergleichen mehr. Eine solche Taktik ist nicht nur engstirnig, sondern auch kurzfristig und für die Gewerkschaften selbst nachteilig, da sie die Unorganisierten um so schutzloser der Ausbeutung der Kapitalisten überläßt und bei stärkerer Anschwellung der Einwanderung die Neigung zu Sonderorganisationen künstlich züchtet.

Verbot des kapitalistischen Imports von Lohnsklaven jeder Art, und Ueberwachung der Auswanderungsunternehmungen, Verbot der gewerksmäßigen Stellenvermittlung, Schutz der internationalen Freizügigkeit durch Schaffung eines Fremdenrechts, Sicherung der Rechte der ausländischen Arbeiter durch internationale Gegenseitigkeitsverträge, sowie Schaffung einer wirksamen Arbeiterschutzesgesetzgebung, Wohnungshygiene und Volkserziehung, das sind für uns die Ziele einer vernünftigen Einwanderungspolitik.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gewerbeaufsicht in Bayern im Jahre 1906.

II. (Schluß.)

Das Verhältnis der Gewerbeaufsichts-Beamten zu den Arbeitern und den Vertretungen derselben ist im ganzen ein befriedigendes. Die große Bedeutung der Gewerkschaften für die Regelung der gemeinsamen Arbeit wird mehr und mehr erkannt. Wiederholt werden die Dienste erwähnt, welche die Gewerkschaften in bezug auf die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse geleistet haben. Am so auffallender ist es, daß der Centralinspektor, Regierungsrat S. Dyk, in seiner Einleitung zu den Einzelberichten über die Kämpfe der Gewerkschaften in einer sehr oberflächlichen Weise urteilt. Er hebt zunächst hervor, daß das Bestreben der Arbeiter in

Industrie und Handwerk sorgfältig darauf gerichtet ist, eine Verkürzung der Arbeitszeit und sonstige Besserung der Arbeitsbedingungen zu erreichen. In zahlreichen Streiks sieht diese Bestrebungen zum Ausdruck gekommen. „Von diesen“, schreibt er dann weiter, „hätten sicherlich mehrere vermieden werden können, wenn die Arbeiter ihre Forderungen von Anfang an verständiger bemessen hätten und Verhandlungen zugänglicher gewesen wären.“ Der Herr hält es nicht für notwendig, die Beobachtungen anzugeben, aus denen er für sich das Recht zu einer solchen Schulmeisterei herausnimmt.

Nur an einer späteren Stelle der Einleitung ist die Rede von den „schweren Folgen ausichtsloser, langandauernder Arbeitseinstellungen, worunter die Maurer und Arbeiter des Baugewerbes im Berichtsjahre zu leiden hatten“. Diese Folgen „sollten zu bedenken geben, ob eine Arbeitseinstellung stets das geeignete Mittel zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen ist“. Wer aber tritt „stets“ für eine Arbeitseinstellung ein? Beweisen nicht die vielen Lohnbewegungen, die ohne Arbeitseinstellung erledigt werden, daß die Arbeiter gar nicht daran denken, eine Arbeitseinstellung „stets“ als das geeignete Mittel zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen eintreten zu lassen? Daher wird der Herr Regierungsrat mit so allgemein gehaltenen Redensarten keinen Eindruck auf die Arbeiter machen. Die Frage, ob und wie weit die Arbeitsbedingungen verbessert werden können, sind unter den gegebenen Verhältnissen in erster Linie Nachfragen. Darüber aber, wie zurzeit das Machtverhältnis zwischen den Arbeitern und ihren Unternehmern liegt, und wie viele Verbesserungen daher zu erreichen sind, können auch ganz „verständige“ Menschen sehr verschiedener Meinung sein. Und sie müssen es sein, wenn sie mit ihren Interessen oder mit ihrer Sympathie auf entgegengesetztem Standpunkte stehen. Wenn nun die Arbeiter nicht sofort den guten Ratschlägen der Unternehmer oder sonstiger guter Freunde folgen, sondern sich erst selbst davon überzeugen wollen, was im gegebenen Augenblick zu erreichen sei — dann die Arbeiter und ihre Forderungen als unverständlich zu schelten, ist ganz und gar nicht angebracht. Und was soll man erst dazu sagen, daß der Herr Regierungsrat uns weiter erzählt: es habe sich zuweilen „eine gewisse Streikluft der Arbeiter“ gezeigt, die auf das Bestreben, die Organisation zu fördern, zurückgeführt werden müsse! „Wenn z. B. die Arbeiter trotz Zusicherung einer Lohnerhöhung in den Ausstand traten und vor Wiederaufnahme der Arbeit an den Arbeitgeber das Ansinnen stellten, die zugesicherten höheren Löhne nur den am Streik beteiligten Arbeitern zukommen zu lassen, so darf angenommen werden, daß die in Szene gesetzte Arbeitseinstellung nicht sowohl die Besserstellung der Arbeiterschaft des Betriebes als die Förderung der Organisation zum Ziele hatte.“

Diese „Annahme“ des Herrn Regierungsrats ist einfach lächerlich. Die Bestrebungen zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen und die Bestrebungen zur Förderung der Gewerkschaft sind nicht entgegengesetzt, sondern sie decken sich. Die Arbeiter können nur in dem Maße bessere Löhne und Arbeitsverhältnisse erreichen, in dem sie ihre gewerkschaftliche und politische Organisation ausbauen. Ebenso hat ja die Förderung der Organisation zum Ziele die Besserung der Arbeitsverhältnisse. Daher beweist die „Annahme“ des Herrn Regierungsrats, die von einem Gegensatz zwischen

den beiden Bestrebungen ausgeht, nur das eine, daß der Herr Regierungsrat von diesen Sachen noch sehr wenig versteht, und er daher gut tun würde, sich erst besser darüber zu unterrichten, bevor er den Arbeitern auf diesem Gebiete gute Lehren erteilt.

Weshalb die Arbeiter in dem Falle, den der Berichterstatter im Auge hatte, trotz Zusicherung einer Lohnerhöhung in den Ausstand traten, wissen wir nicht, da der Herr uns nicht verrät, um welchen Fall es sich handelt. Dagegen steht es wiederum mit der Frage, wie sich die Arbeiter zu denjenigen Mitarbeitern stellen sollen, die sich nicht an dem Streik beteiligt haben, nicht so einfach, wie der Herr Regierungsrat in seiner — Unschuld glaubt. Im Kriege ist es selbstverständlich, daß Verräter so schwer wie irgend möglich bestraft werden. Die Arbeiter stehen ebenfalls in bezug auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages im Kampf mit den Unternehmern und die Streikbrecher sind nichts anderes als Verräter an der gemeinsamen Sache der Arbeiter. Daher ist es begreiflich, wenn die Arbeiter gegen die Streikbrecher auch nach Beendigung eines Streiks eine feindselige Haltung einnehmen. Wie weit sie dieser Stimmung, ohne sich zu schädigen, folgen können, das kann nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles beurteilt werden. —

Ein arger Mißstand ist die große Zahl der von den Behörden bewilligten Ausnahmen von der gesetzlich festgelegten Regelung der Arbeitszeit. Auch Sonntagsarbeit wird noch viel zu häufig gestattet. Und doch zeigt auch in Bayern die Erfahrung, daß bei zweckmäßigem Vorgehen sehr leicht diese Ausnahmewirtschaft unterdrückt werden kann. In der Schuhindustrie des Regierungsbezirks Mittelfranken ist die Zahl der genehmigten Arbeitsstunden an den Sonntagen von 18945 im Vorjahr auf 463 gesunken. Diese Abnahme, heißt es in dem Bericht, ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß den Industriellen dringend nahegelegt wurde, zur möglichen Vermeidung der Sonntagsarbeit sich im Betriebe und in der Annahme von Bestellungen einzurichten. — Bedauerlich ist es, daß in dieser Weise nicht schon längst und überall vorgegangen worden ist.

Auf eine wichtige Entscheidung des Landgerichts Amberg weist der Berichterstatter für den Regierungsbezirk Oberpfalz hin. Arbeiter eines Schleif- und Polierwerkes stellten Klage gegen den Werkbesitzer an, da sie wegen Rohglasmangels mehrere Wochen arbeits- und verdienstlos geblieben und hierfür auch keine Entschädigung erhielten. Während der Werkbesitzer den Poliermeister, welchem die Annahme, Entlassung und Entlohnung der Arbeiter zufiel, als Arbeitgeber auszuspielen versuchte, nahm das Gericht erfreulicherweise den gegenteiligen Standpunkt ein. Es erachtete die Stellung des Meisters als die eines Werkführers und verurteilte den Werkbesitzer zur Zahlung. Die Entscheidung hat für die Arbeiter eine praktische Bedeutung. Ein solcher Meister ist in der Regel ohne Vermögen. Gilt nun der Meister als der Arbeitgeber, dann können die Arbeiter nur ihn verklagen. Das hilft ihnen aber nichts. Denn, wenn auch der Meister zur Zahlung der Entschädigung verurteilt wird, ist doch vom ihm nichts zu holen. Die Arbeiter können nur dann zu ihrem Recht kommen, wenn der Fabrikbesitzer für den Schaden haftet.

In der Zahl der gemeldeten Unfälle ist eine geringe Abnahme eingetreten. Den „kleinen Rückgang“ begrüßt Herr Regierungsrat S. Dhd., „bei

der beträchtlichen Zunahme der Arbeiterschaft, der wesentlich gesteigerten Arbeitsleistung und der vielfach notwendig gewordenen Einstellung ungeschulter Arbeiter und Arbeiterinnen als ein verhältnismäßig günstiger Resultat“. Immerhin entspreche die hohe Unfallziffer nicht den fortgesetzten Bemühungen im Interesse der Unfallverhütung. Daher müsse auf weitere Fortschritte — namentlich durch Hinlenkung der Arbeiter zur größeren Achtsamkeit und Erkenntnis der Gefahren — hingewirkt werden. So nötig letzteres selbstverständlich ist, darf niemals der Kampf gegen die Gewissenlosigkeit derjenigen Unternehmer vernachlässigt werden, welche es an den notwendigen Schutzmaßnahmen fehlen lassen. In dem Bericht über den Regierungsbezirk Niederbayern wird mitgeteilt, daß

312 Unfälle durch die Gefahr des Betriebes an sich,

134 Unfälle durch die Gefahr bei Unachtsamkeit,

47 Unfälle durch Nichtbeachtung der bestehenden Anweisung,

70 Unfälle durch mangelnde Aufsicht, fehlende Schutzvorrichtung, mangelhaftes Material,

32 Unfälle durch Mitarbeiter

veranlaßt worden sind. Hierbei ist zu beachten, daß die Unachtsamkeit und das Zuwiderhandeln gegen die Anweisung oft genug auf die rücksichtslose Ausbeutung, auf überlange Arbeitszeit, geringe Affordlöhne, unsinnige Antreiberei usw. zurückzuführen ist. Daher ist ein ganz beträchtlicher Teil der Unfälle durch die Arbeitgeber verschuldet. Das dürfen die Gewerbeaufsichtsbeamten auch nicht übersehen. —

Ueber die gesundheitschädlichen Einflüsse in Glashütten und Schleifereien liegt aus dem Regierungsbezirk Oberfranken ein sehr beachtenswerter Bericht vor. Die Ergebnisse sind, „wie von vorne herein zu erwarten war“, keine günstigen. Nach einer über einen Zeitraum von 10 Jahren sich erstreckenden vergleichenden Statistik ist die Erkrankungsgefahr in einer Tafelglashütte des Bezirks die dreifache wie in einer Eisengießerei mit Maschinenfabrik am gleichen Orte; auch die Krankheitsdauer ist durchschnittlich die dreifache. Ebenso ungünstig schneidet eine Hohlglashütte beim Vergleich der Krankenkassenstatistik mit einer Porzellanfabrik unter sonst gleichen Verhältnissen ab. Der lange Aufenthalt der Glasarbeiter in den heißen, oft zugigen und dabei meist auch rauchigen und staubigen Räumen, die schwere Arbeit bei übermäßiger Arbeitszeit und nicht zuletzt das kalte Trinken, übermäßiger Alkoholgenuß und ungewöhnliches Verhalten überhaupt sind die Ursachen der neben anderen Krankheiten häufig zu beobachtenden Herzstörungen und Nierenaffektionen, der Magen- und Darmkatarrhen wie rheumatischen Erkrankungen. Tuberkulose und Erkrankungen der Atmungsorgane werden namentlich unter den Arbeitern der Spiegelglashütten angetroffen. Auch Krankheiten der Bewegungsorgane, wie Plattfuß, Sehnen Scheideentzündung am Vorderarm und Entzündung der Kniegelenke, von der Arbeit herrührend, kommen vor. Als Folgekrankheit der hohen Erkältungsgefahr ist namentlich Rheumatismus häufig. Hämorrhoidalleiden als Folge der sitzenden Arbeitsweise werden in Porzellanhütten beobachtet. Unter den Erkrankungen der Schleifer steht Rheumatismus obenan; auch Gicht und Ohrenleiden treten auf und sind zurückzuführen auf Erkältung der Arbeiter infolge des langen Aufenthaltes in den zugigen, nassen und kalten Schleiferwerkstätten.

Fälle von Lungentuberkulose sind in den letzten Jahren mehrfach bekannt geworden. — Hier sollte zum Schutze der Arbeiter sofort von der Gesetzgebung eingegriffen werden.

Endlich ist den Berichten eine „Denkschrift über die Heimarbeit in Bayern“ beigelegt. Sie enthält — in gedrängter Kürze — das Ergebnis der Ermittlungen, welche die Gewerbeaufsichtsbeamten im Auftrage der bayerischen Regierung während des Jahres 1906 über Art, Umfang und Verhältnisse der Heimarbeit in Bayern angestellt haben. Die Heimarbeit, heißt es u. a. in der Denkschrift, ist zwar gegenüber der Arbeit in den Fabriken und Werkstätten eine rückständige Betriebsform. Allein sie ist auch heute noch von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und „es wäre sehr übereilt, ihr von vornherein jede Berechtigung abzuspochen“. In manchen Gegenden ernähren sie einen nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung und nicht allenthalben seien die Verhältnisse beklagenswert. So fänden beispielsweise in Oberfranken Hunderte von Mäherinnen und Stickerinnen, auch ein Teil der Korbmacher und Weber, ihr auskömmliches Brot — eine denn doch zu günstige Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse. „Bedenfalls“, heißt es dann in der Denkschrift weiter, „sind gewisse Gegenden zur Zeit auf diese Erwerbsgelegenheit angewiesen und wären ohne sie noch größerer Armut verfallen bzw. nicht imstande, die Bevölkerung zu ernähren.“ Wer aber denkt daran, seine ganze Reformtätigkeit in der Beseitigung der Heimarbeit zu erschöpfen? In Wahrheit handelt es sich darum, die Heimarbeit durch die Arbeit in der Fabrik und in Werkstätten abzulösen. Diese Entwicklung ist unbedingt notwendig, da die der Heimarbeit eigentümlichen Verhältnisse „überwiegend“, wie in der Denkschrift gesagt wird, nach unserer Beobachtung jedoch so gut wie überall mehr oder minder große Nachteile für die Heimarbeiter mit sich bringen.

Als solche „Nachteile“ werden in der Denkschrift angeführt die geringe Entlohnung, überlange Arbeitszeit, ausgedehnte Nachtarbeit, starke Inanspruchnahme von Kinderarbeit. Hiermit hängen auch die vielfach schlechten Wohnungsverhältnisse zusammen, die zu schweren Schäden in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung führen, namentlich die Ausdehnung der Lungenschwindsucht begünstigen und gesundheitliche Nachteile, wie sie die „Besonderheit“ der Arbeit im Gefolge habe, noch verschärfen. Zudem seien die Heimarbeiter bei Krankheit oder Invalidität infolge vielfach mangelnder Versicherung größtenteils der Not preisgegeben. Diesen Uebelständen entgegenzuwirken, liege im Interesse des ganzen Landes, da auf diese Weise die moralische und physische Kraft des Volkes gehoben werde.

Die verschiedenen Vorschläge zur Bekämpfung der Mißstände in der Hausindustrie werden in der Denkschrift aufgezählt. Stellung zu denselben zu nehmen, sei aber in der Denkschrift „nicht der Ort“; doch wird betont, „daß solche gesetzlichen Maßnahmen unter Umständen tief in das Erwerbsleben einschneiden können“. Damit soll wohl vor dem — „Automobiltempo“ in unserer Arbeiterschutzesgebung gewarnt werden. Das war doch wirklich nicht notwendig.

Es folgt dann eine nach Regierungsbezirken und eine nach den Gruppen der Gewerbebestatistik geordnete Uebersicht über die in Bayern vorhandenen Arten von Heimarbeit unter Angabe der in Betracht kommenden Arbeiterzahlen. Ermittelt wurden 46 616 Heimarbeiter, 19 051 männliche und 27 565 weibliche.

— Der letzte aber umfangreichste Teil bildet eine kurze Darstellung der in den verschiedenen Heimarbeitengebieten ermittelten Verhältnisse.

Hanau a. M.

Gustav Hoch.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Mitgliederzahl des Buchdruckerverbandes betrug am Schlusse des ersten Quartals 50 562, der Vermögensbestand am 1. Juni 5 643 176,62 Mk.

Zwischen den Verbänden der Gastwirtsgehilfen und Hoteldiener ist ein Kartellvertrag folgenden Inhalts abgeschlossen worden:

§ 1. Die Hauptverwaltungen halten zum Zweck der Verständigung in tatsächlichen Fragen bei Lohnbewegungen und Streiks sowie zur Verständigung in anderen Fragen, welche die Organisationen gegenseitig berühren, gemeinsame Sitzungen ab.

Die Sitzungen, welche durch die Vorsitzenden einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten sind, finden nach Bedarf, aber mindestens alle drei Monate einmal statt. Zur Protokollführung wird in jeder Sitzung ein Schriftführer gewählt. Dieser hat über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll aufzunehmen, dasselbe nach Genehmigung durch die Vorsitzenden in zwei Exemplaren anzufertigen und den beteiligten Organisationen zuzustellen.

§ 2. Die Vorstände der Ortsverwaltungen eines Ortes und die für einen Bezirk bestehenden Gauvorstände resp. Agitationskommissionen sollen, soweit es sich um die Agitation für die weitere Ausbreitung der Organisationen und die Wahrung gemeinsamer Interessen handelt, nach Möglichkeit zusammen wirken, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Satzungen und Gepflogenheiten der einzelnen Verbände.

§ 3. Die in gemeinsamen Betrieben beschäftigten Mitglieder der kartellierten Verbände haben sich gegenseitig über ihre Zugehörigkeit zur Organisation auszuweisen und in der Agitation unter den Indifferenten zu unterstützen.

§ 4. Beschwerden der einen Hauptverwaltung resp. des einen Verbandes gegen den anderen sollen in erster Linie den kombinierten Vorständen (§ 1) zur Regelung unterbreitet werden.

Beschwerden gegen einzelne Mitglieder oder eine Ortsverwaltung der anderen Organisation an demselben Orte sollen die in Frage kommenden Ortsverwaltungen nach Möglichkeit unter sich regeln. Im Falle, daß eine Einigung nicht erzielt wird, ist die Beschwerde den Hauptverwaltungen zu unterbreiten.

In keinem Falle dürfen vermeintliche oder wirkliche Verfehlungen von Seiten der einen Organisation der anderen Seite die Veranlassung zur Abwehr bzw. zu Angriffen durch die Presse geben, sondern bei Differenzen ist der Weg der Verständigung nach § 1 zu beschreiten.

§ 5. Die Vorstände der Ortsverwaltungen beider Verbände haben in bezug auf Agitation in denjenigen Orten, wo die eine Organisation keine Verwaltungsstelle hat, die betreffende Branche in weitgehendster Weise in der Agitation zu unterstützen u. die von der betreffenden Branche gewonnenen Mitglieder ihrer Berufsorganisation zu überweisen.

§ 6. Einzelnen Mitgliedern der einen Organisation in einer Stadt, wo für diese Branche keine Ortsverwaltung besteht, ist es gestattet, dem anderen vertragschließenden Verbände sich anzuschließen, und erfolgt in solchen Fällen der Uebertritt von der einen zur anderen Organisation nach den unten stehenden Bestimmungen. Schließen sich jedoch mehr Mitglieder dieser Branche der Organisation an, so daß es angebracht erscheint, für den betreffenden Verband eine Ortsverwaltung oder Zahlstelle am Orte zu errichten, so treten sämtliche Angehörige dieser Branche aus der bisherigen Mitgliedschaft aus und zu ihrem Verbände über, werden also von dem einen Verbände dem anderen überwiefen.

Wo die Verhältnisse es erfordern bzw. für beide Organisationen zweckmäßiger erscheinen lassen, können die

Mitglieder beider vertragschließenden Verbände dauernd in einer Verwaltungsstelle vereinigt bleiben. Die beiderseitigen Hauptverwaltungen müssen hierzu ihr Einverständnis gegeben haben.

§ 7. Beim Uebertritt von einem zum anderen Verbands ist eine Aufnahmegebühr nicht zu entrichten, wenn die Beiträge im bisherigen Verbands ordnungsgemäß bezahlt worden sind und die notwendige Abmeldung erfolgt ist. Die Dauer der Organisationszugehörigkeit wird in dem neuen Verbands voll angerechnet.

§ 8. Der Uebertritt aus einem zum anderen Verbands, welcher aus Gründen interner oder persönlicher Zwistigkeiten mit der Ortsverwaltung, Centralstelle oder den Mitgliedern des bisherigen Verbandes erfolgen soll, ist ohne die Zustimmung der beiderseitigen Hauptverwaltungen nicht gestattet.

§ 9. Findet an einem Orte oder nur in einem Betriebe für die eine Branche eine Lohnbewegung statt, so haben die Mitglieder des anderen Verbandes durch passive Solidarität diese Lohnbewegung zu unterstützen, insbesondere müssen sie, wenn es zu einem Streik kommt, die früher von den Streikenden geleistete Arbeit verweigern, und sollten für die Streikenden Streikbrecher für einen Verstoß eingestuft werden, so haben sie keinen anderen Vortritt mit denen zu pflegen, als nur solchen, der darauf gerichtet ist, jene von ihrem schädlichen Tun zu überzeugen und sie zum Anschluß an ihre Berufsorganisation und zur Niederlegung der Arbeit aufzumuntern. Ob zur Durchführung derartiger Streiks in einer Branche auch die Mitglieder des anderen Verbandes die Arbeit niederlegen sollen, darüber können nur die Centralverwaltungen beider Verbände nach erfolgter Verständigung beschließen.

§ 10. Bei Einleitungen von gemeinsamen Lohnbewegungen der Mitglieder der beiden Verbände in einem Orte oder in einem Betriebe haben sich die Verwaltungen beider Verbände über die Forderungen zu verständigen, wenn sie die Genehmigung zu einer Lohnbewegung seitens ihrer Centralverwaltung haben. In gemeinsamen Sitzungen der beiderseitigen Vorstände werden dann beraten die Taktik im Kampfe und das Vorgehen den Arbeitgebern gegenüber, wie auch das Verhalten bei etwaigen Verhandlungen und die notwendigen Maßnahmen, die in der Öffentlichkeit durch die Presse zu ergreifen sind.

§ 11. Die Streikunterstützung an die Mitglieder trägt jeder Verbands für seine Mitglieder nach den Bestimmungen seines Statuts und Streikreglements. In gleicher Weise regelt jeder Verbands für sich die Extrabeiträge, die eventuell infolge der Lohnbewegung zu erheben sind. Auch eventuelle Unterstützung der an einem Streik beteiligten Unorganisierten regelt jeder Verbands für die seinem Verstoß angehörigen Nichtmitglieder nach eigenem Ermessen. Das gleiche gilt für die Abschiebung von zugereisten Streikbrechern.

§ 12. Die Kosten für die Boykottführung, Annoncen, Flugblätter, Agitation für den Streik und Boykott sowie für die aus diesen Kämpfen entstehenden Prozesse werden dagegen je nach den obwaltenden Umständen, und zwar nach Uebereinkunft mit den beiderseitigen Hauptverwaltungen auf die beiden Verbände verteilt.

Im Glaserverbande wird seit einiger Zeit die Frage des Uebertritts zum Holzarbeiterverband erwogen. Der Verbandsauschuß, der seinen Sitz in Leipzig, eröffnete im Verbandsorgan die Diskussion. Der Auschuß erklärt sich mit aller Schärfe für den Anschluß; er geht von dem Standpunkt aus, daß bei der heutigen Konzentration der Kräfte im Unternehmerlager auch eine solche der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation folgen müsse. Außerdem glaubt der Auschuß annehmen zu dürfen, daß die Blei- und Blankglaser, die aber nicht in der Fensterrahmenfabrikation beschäftigt sind und daher Gegner des Anschlusses waren, nunmehr beginnen, ihren Widerstand gegen den Anschluß aufzugeben. Indes, die in der Glaserzeitung durch den Artikel des Ausschusses hervorgerufene Diskussion zeigt, daß die Gegnerschaft noch ganz erheblich stark ist. Der Hauptvorstand hat, von einzelnen Filialen bezw. Personen aufgefordert, in den drei letzten Nummern

des Fachblattes seine Stellung präzisiert. Er führt eine ganze Anzahl von Gründen gegen den Anschluß ins Feld und sucht nachzuweisen, daß die Finanzverhältnisse keineswegs den Anschluß notwendig machen, daß im Gegenteil nach dieser Richtung noch alle Möglichkeiten einer guten, kampffähigen Organisation offen stehen. Und schließlich ist der Hauptvorstand der Meinung, daß die Zeit für eine solche Verschmelzung noch verfrüht wäre, da die gegenwärtige Zeit nicht geeignet sei. Der Hauptvorstand hält es daher für notwendiger, den Glaserverband noch mehr als bisher auszubauen, anstatt seine Auflösung zu befürworten. Die gleiche Stellung nehmen auch die meisten Einsender ein. Besonders wird aus Berlin mit schwerem Geschütz aufgeföhren und auf die Blankglaser (Bauglaser) Norddeutschlands hingewiesen, die demnach besonders in Berlin eher für einen allgemeinen Bauarbeiterverband zu haben seien, als für den Anschluß an den Holzarbeiterverband. Auf einen einheitlichen Uebertritt zum Holzarbeiterverband könne zur Zeit also nicht gerechnet werden, es würde nur eine Zersplitterung der Kräfte eintreten.

Seitens des Holzarbeiterverbandes wird in dieser Frage zurzeit kein Druck ausgeübt, wie ja auch sonst die Leitung des Holzarbeiterverbandes stets die Verschmelzungsfrage der ruhigen Entwicklung überlassen hat.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Handlungsgehilfen betrug am Schlusse des zweiten Quartals 7354.

Ueber die Entwicklung des Centralverbandes der Zimmerer im ersten Quartal 1907 bringt das Verbandsorgan eine zusammenfassende Schilderung. Die Arbeitsgelegenheit war demnach keine besonders schlechte. Zwar war eine größere Arbeitslosigkeit als im gleichen Quartal 1906 zu verzeichnen, sie war aber geringer als in den gleichen Quartalen 1903—1905. Die Zahl der Verbandsfilialen betrug am Schlusse des Quartals 697, die Zahl der Mitglieder 52 859. Die Mitgliederzunahme im Quartal belief sich auf 482. Ueber die Entwicklung des Vermögensbestandes der Organisation unterrichtet die folgende Zusammenstellung, die sich für sämtliche Jahre auf den Schlus des ersten Quartals bezieht:

Jahr	Bestände in den Zahlstellen		In den Zahlstellen verbliebene Hauptkassengelder		Bestand in der Hauptkasse		Summa	
	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.
1903 . . .	163525	33	10582	45	229605	63	403713	41
1904 . . .	216105	44	10062	29	290017	32	516185	05
1905 . . .	290568	90	8476	21	349722	72	645767	83
1906 . . .	359247	06	16993	90	458579	79	834820	75
1907 . . .	416489	26	35652	14	669811	71	1121903	11

Von größerem Interesse ist auch der in der gleichen Nummer (31) des „Zimmerer“ veröffentlichte Bericht über die Lohnbewegungen des Verbandes im ersten Halbjahr 1907. Bis 29. Juni waren dem Centralvorstande insgesamt 411 Lohnbewegungen gemeldet, die sich auf 24 438 Mitglieder erstreckten. Beendet waren am 29. Juni 231 Lohnbewegungen mit 12 542 beteiligten Mitgliedern. Im Jahre 1906 waren am 15. Juni 282 von 425 Lohnbewegungen beendet, die sich auf 13 948 von 23 854 Mitgliedern erstreckten. Im Jahre 1905 waren nicht weniger als 75,5 Proz. der gemeldeten Lohnbewegungen am 15. Juli beendet. Der Berichterstatter schließt daraus, daß von Jahr zu Jahr

der Widerstand des Unternehmertums ein größerer geworden ist.

Erreicht wurde eine Erhöhung des Stundenlohnes für 11461 Verbandsmitglieder von zusammen 440,83 Mk. Die Erhöhung bewegt sich zwischen 1 und 8 Pf. pro Stunde. Für 1093 Verbandsmitglieder wurde die tägliche Arbeitszeit um eine halbe Stunde, für 210 Verbandsmitglieder um eine Stunde pro Tag verkürzt. Tarifverträge wurden in 114 Verbandsfilialen für 8445 Mitglieder abgeschlossen. Zu Lohnkämpfen kam es in 136 Fällen, woran 11336 Verbandsmitglieder beteiligt waren. Die von der Verbandshauptkasse geleistete Streikunterstützung betrug 232146 Mk.

Die im Buchdruckerverbände organisierten Schriftgießer hielten in der letzten Hälfte des Juli in Leipzig einen sechstägigen Kongreß ab, um zu ihren besonderen Berufsfragen Stellung zu nehmen bezw. zu beraten. Die Schriftgießer sind durch die Entwicklung der Setzmaschinenfertigkeit bedroht und eine aufgenommene Statistik weist auf eine rückläufige Bewegung in der Zahl der beschäftigten Schriftgießer hin. Die Erfindung der Einzelbuchstabensetzmaschinen, die in der Lanston-Monotype sogar den Guß von Schriften zum Handsatz ermöglichen, ist für die Existenz der Schriftgießer eine Gefahr. Es ist indes dem Verbandsvorstande der Buchdrucker gelungen, durch einen Vertrag mit dem deutschen Generalvertreter der Monotypegesellschaft festzulegen, daß an ihren Gießapparaten nur gelernte Schriftgießer beschäftigt werden dürfen.

Der Kongreß erhob die Forderung auf eine Erhöhung des Wochenlohnes im Minimum von 30 Mk., nahm aber Abstand von der Forderung eines Normaltarifs. Ferner wurde die Lehrlingsfrage erörtert und eine Lehrlingskala aufgestellt. Der Kongreß forderte weiter für Hilfsarbeiter, welche Gehilfenarbeit verrichten, die gleiche Bezahlung, wie für Gehilfen, solche haben sich auch im Verbandsverbande zu organisieren. Ebenfalls wurde die Forderung erhoben, daß in Schriftgießereien beschäftigte Graveure, sich dem Verbandsverbande anzuschließen haben. Bezüglich der Meiseier wurde beschlossen, daß diese bei Tarifvereinbarungen nach Möglichkeit Festlegung finden soll, zu einem Kampfobjekte aber nicht werden darf.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Der Exekutivsausschuß des Amerikanischen Arbeiterbundes (American Federation of Labor) hielt mit den Vertretern der verschiedenen Eisenbahnerorganisationen, die dem Arbeiterbund nicht angehören, eine Konferenz ab, auf welcher über die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens in allen Fragen, die sich auf die Arbeiterschutzgesetzgebung beziehen, beraten wurde. Vorerst soll dahin gestrebt werden, einem Bundesgesetze zur Annahme zu verhelfen, durch welches den Bundesgerichten, mit Ausnahme des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten, die Befugnis entzogen wird, ein vom Bundesparlament beschlossenes Gesetz ungültig zu erklären; in der jüngsten Zeit waren es gerade die Eisenbahnarbeiter, deren Interessen durch das richterliche Nachprüfungsrecht geschädigt worden sind. Gemeinsame Konferenzen des Arbeiterbundes und der Eisenbahner sollen auch künftig wieder veranstaltet werden und es wird erwartet, daß dadurch die Beziehungen der Eisenbahnergewerkschaften zur Landeszentrale gekräftigt werden und ein Anschluß bald in die Wege zu leiten sein wird.

Auch der Maurerverband (Masons' and Masons' International Union of America) hat

Ende Juni neuerdings eine Abstimmung über die Frage des Anschlusses an den Arbeiterbund durchgeführt. Das Ergebnis der Abstimmung ist zurzeit noch nicht bekannt; die Stimmung der Mitgliedschaft war aber dem Anschluß günstiger wie das letzte Mal, als diese Angelegenheit zur Entscheidung stand.

Auf der Konvention des Arbeiterbundes zu Minneapolis (Ende 1906) wurde unter anderem beschlossen, daß der Verband der Brauereiarbeiter künftig die in Brauereien beschäftigten Maschinisten, Heizer und Bierführer nicht mehr aufnehmen dürfe, weil für diese Berufe separate Organisationen bestehen. Nun hat der Brauereiarbeiterverband eine Abstimmung darüber vorgenommen, ob diesem Beschlusse zu entsprechen sei. Das Resultat war voraussichtlich: Die Forderung der Konvention wurde mit bedeutender Mehrheit abgelehnt. Daraufhin sind nun die Brauereiarbeiter vom Arbeiterbund ausgeschlossen worden.

Der in New York bestehende „unabhängige“ Malerverband, die „National Alliance of Painters“, hat mit dem Centralverband der Maler (Brotherhood of Painters, Decorators and Paperhangers) ein Übereinkommen getroffen, demzufolge bis zum März 1908 in beiden Organisationen die gleichen Aufnahmebedingungen, die gleiche Beitragshöhe, die gleiche Höhe der gewerkschaftlichen Löhne usw. bestehen sollen. Am 1. März 1908 geht sodann die National Alliance of Painters in dem Centralverband auf. Wenn das Übereinkommen tatsächlich durchgeführt wird, so ist wieder ein wichtiger Schritt zur Einigkeit der organisierten Arbeiterschaft in New York getan. Allerdings ist in Amerika schon viel beschlossen worden.

Ein neues gewerkschaftsfeindliches Urteil erließ der Oberste Staatsgerichtshof von Connecticut; er entschied kürzlich, daß eine Arbeiterorganisation, welche die Entlassung eines Nichtverbandsmitglieds bewirkt, indem sie dem Unternehmer, welcher den Nichtverbandsmitglieds beschäftigt, mit dem Streik droht, schadenersatzpflichtig ist. — In New York hat der höchste Gerichtshof vor einigen Jahren gegenteilig entschieden; der New Yorker Supreme Court erklärte damals, daß es ein unveräußerliches Recht der amerikanischen Bürger sei, die Arbeit aus irgendeinem Grunde gemeinsam einzustellen.

Nach der Beitragsleistung an den Arbeiterbund gerechnet, ist die durchschnittliche Mitgliederzahl der amerikanischen Gewerkschaften in den ersten fünf Monaten des laufenden Verwaltungsjahres um 8 Proz. höher gewesen als im Vorjahre; der Mitgliederverlust ist zwar in den meisten Organisationen einer Mitgliederzunahme gewichen, doch können sie sich nur langsam von dem Rückschlag infolge der letzten wirtschaftlichen Depression erholen.

F.

Die gewerkschaftlichen Centralverbände in Amerika.

In dem unter vorstehendem Titel in Nr. 29 des „Corr.-Bl.“ veröffentlichten Aufsatz war mitgeteilt worden, daß der Verband der Brauereiarbeiter aus dem Arbeiterbund (Fed. of Labor) ausgeschlossen worden sei. Der Vorstand des Centralverbandes der Brauereiarbeiter Deutschlands ersucht uns, mitzuteilen, daß dieser Ausschluß nicht erfolgt sei, weil der amerikanische Bruderverband etwa den Boden des Klassenkampfes verlassen habe, sondern weil er sich weigerte, auf die Organisierung der Bierfahrer und Maschinisten zu verzichten. (Vergl. auch den vorstehenden Bericht.)

Kongresse.

Internationaler Buchdruckerkongress.

Der diesjährige internationale Buchdruckerkongress wurde am 9. Juli in Paris eröffnet. Vertreten waren 18 Organisationen der folgenden Länder bzw. Nationen: Schweiz, Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Kroatien, Serbien, Bulgarien, Italien, Luxemburg, Belgien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Portugal, England und Schottland.

Zur Verhandlung stand zunächst als wichtigster Punkt die Frage der Aufgaben, die dem Internationalen Sekretariat zuzuteilen seien. Anträge aus Dänemark, Oesterreich und Frankreich wünschten eine neue Regulierung der Aufgaben des Sekretariats in den zu führenden Lohnkämpfen. Teilweise gehen diese Anträge darauf hinaus, das Sekretariat mit weitergehenden Vollmachten zu versehen, wodurch der Sekretär mit der Beaufsichtigung der Lohnkämpfe betraut werden und eventuell die Leitung in die Hand nehmen müßte. Begründet wurde diese beantragte Erweiterung der Aufgaben des internationalen Sekretärs damit, daß lebhafteste Klagen über mangelhafte und unzureichende Berichte bei Lohnbewegungen sehr häufig seien. Einzelne Bevürworter der Anträge wünschten gar, auf diesem Wege zu einem internationalen Streiffonds zu gelangen, dem besonders von deutscher Seite entgegengetreten wurde. Von den Gegnern dieser Anträge wurde angeführt, daß das Internationale Sekretariat im wesentlichen ein Ratgeber der Organisationen sein sollte, in ihrer Autonomie aber nicht eingreifen dürfe. Man einigte sich schließlich auf folgende Beschlüsse, die die bisher entstandenen Mißverhältnisse beseitigen sollen:

„Bei Lohnbewegungen in Gebieten, aus denen dem Internationalen Sekretariate keine oder ihm zweifelhaft erscheinende Berichte über den jeweiligen Stand der Bewegung zugehen, ist die materielle Unterstützung vorläufig einzustellen, und hat sich der internationale Sekretär im Einvernehmen mit der Sekretariatskommission eventuell persönlich an Ort und Stelle zu begeben, um sich die notwendigen Informationen zu verschaffen und der Organisation mit Rat und Tat zu gehen.“

„Wenn ein Verband in eine Lohnbewegung eintreten will, wofür die Zustimmung der übrigen Verbände eingeholt werden soll, so hat er sich über genügende Grundlagen für diese Bewegung auszuweisen. Das Internationale Sekretariat hat diesen Bericht zur Kenntnis der Verbände zu bringen.“

Bezüglich der allgemeinen Einführung von Tagsgeldern an die reisenden Mitglieder wurde der bereits auf dem letzten Kongress gefasste Beschluß aufs neue bestätigt, wonach als einheitliche Reiseunterstützung für alle gegenseitigen Mitglieder der Satz von 1 Mk. oder 1,25 Frank pro Tag gelten soll. Wo Tagegelder nicht gezahlt werden, ist ein einheitliches gleiches Ortsviatikum zu entrichten. Ferner wurde das Internationale Sekretariat beauftragt, für die Einführung einheitlicher Quittungsbücher Sorge zu tragen; eine gleichförmige Erkennungsmarke soll ferner vom Sekretariat herausgegeben werden, die auf die Quittungsbücher der ins Ausland reisenden Verbandsmitglieder geklebt werden soll.

Das Tätigkeitsgebiet des Sekretariats wurde dahin abgegrenzt, daß das Sekretariat sich auf die europäischen Länder beschränken und vor allem versuchen soll, England zum Anschluß zu bewegen. Die

anwesenden Delegierten aus England und Schottland erklärten auch, daß sie dem Anschluß an das Sekretariat sympathisch gegenüberstehen und dementsprechend in ihrer Heimat dafür eintreten werden.

Eine längere Debatte rief ein Antrag Belgiens hervor, der den Abstimmungsmodus abgeändert haben wollte, wobei den größeren Organisationen das vermeintliche Uebergewicht genommen werden sollte. Diese verwahrten sich gegen die Beschneidung ihres Rechtes auf proportionale Vertretung und der Antrag wurde schließlich mit großer Mehrheit abgelehnt. Dasselbe Schicksal ereilte einen Antrag auf Schaffung eines internationalen Buchdruckerorgans. Indes sollen Zirkulare zwecks Orientierung der Organisationen über den Stand der internationalen Buchdruckerbewegung häufiger als bisher herausgegeben werden. Die Frage der Aufnahme von Reklameanzeigen der Seksmaschinenfabriken in den Gehilfenorganen wird innerhalb der Verbandsverbände zur Erörterung gelangen.

Schließlich rief die Frage des Sitzes des Internationalen Sekretariats einige Ueberraschung hervor, als der Schweizer Typographenbund erklärte, den Sitz des Sekretariats ablehnen zu wollen. Es wurde eine provisorische Regelung vereinbart, daß das Sekretariat bis auf weiteres in der Schweiz verbleibt. Sollte die im November stattfindende Delegiertenkonferenz des Schweizer Typographenbundes die Weigerung, das Sekretariat zu übernehmen, aufrechterhalten, soll eine aus Vertretern Deutschlands, Oesterreichs und Frankreichs bestehende Kommission die notwendigen Maßnahmen treffen.

Soweit die hauptsächlichsten Arbeiten des Kongresses, der am 13. Juli geschlossen wurde.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf der Textilarbeiter in Landeshut ist durch Vermittelung des Bürgermeisters Burdhardt beendet worden. Die Textilindustriellen haben die Organisation der Arbeiter anerkannt, ein einheitlicher Lohn tarif für die Leinenbetriebe soll auf Grund der bisher üblichen höchsten Lohnsätze ausgearbeitet werden und spätestens zum 1. November eingeführt sein. Die Bewegung endete also für die Arbeiter mit einem guten Erfolg, und die von den Unternehmern beabsichtigte Aussperrung der Textilarbeiter ganz Schlesiens ist somit nicht zur Ausführung gelangt.

Die Bergarbeiter auf der Königsgrube bei Königsgrube in Oberschlesien sind in den Ausstand getreten. Die Zahl der Ausständigen soll insgesamt gegen 6000 betragen. Die Löhne der ober-schlesischen Bergarbeiter sind die niedrigsten in ganz Deutschland. Während nach den amtlichen Lohnangaben für das erste Vierteljahr 1907 der Lohn in Dortmund pro Schicht 4,70 Mk. betrug, beträgt der Lohn in Oberschlesien 3,39 Mk. Der im ersten Vierteljahr in Oberschlesien gezahlte Gesamtlohn betrug pro Untertagearbeiter 290 Mk. gegen 372 in Dortmund. Die Versuche der Arbeiter, auf friedlichem Wege eine Lohnerhöhung zu bekommen, wurden zurückgewiesen.

Auch in Niederschlesien gärt es. In Jellhammer und Torgau haben große Massenversammlungen der Bergarbeiter stattgefunden, die zu der Verschlechterung des Knappschaftsstatuts und den Lohnforderungen auf den schlesischen Gruben

Sache an die Berufungsinstanz zurück, indem es folgerte, daß der Begriff einer „Sitzung“ durch die Teilnahme einer größeren Anzahl von Personen nicht ausgeschlossen sei. In der nunmehrigen Verhandlung erkannte die Strafkammer auf Freisprechung der Angeklagten, da sie nicht die Ueberzeugung gewann, daß es sich um eine anmeldspflichtige Versammlung handelte. Die Kosten wurden der Staatskasse übertragen.

Partelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Rottbus gesucht.

Für das Arbeitersekretariat Rottbus-Spremberg wird zu bald möglichstem Antritt ein Arbeitersekretär gesucht. Anfangsgehalt 2000 Mk. Bewerbungen sind unter Angabe bisheriger Tätigkeit bis zum 20. August mit der Aufschrift „Bewerbung“ an Unterzeichneten einzusenden.

Paul Dörr, Rottbus, Poststr. 29.

Genossenschaftliches.

Gewerkschaft und Genossenschaft.

Der Düsseldorfer Genossenschaftstag hat einen Gegensatz an das Tageslicht gefördert, welchen der aufmerksamere Beobachter schon seit geraumer Zeit unter der Oberfläche sich entwickeln sah, einen Gegensatz zwischen zwei Organisationen, welche doch grundsätzlich in der innigsten Interessenverbindung stehen. Das mußte so kommen, da näher liegende, obschon geringere Interessen mit trennender Tendenz stark in den Vordergrund traten, während fernerliegende, obschon unendlich wichtigere verbindende Interessen noch kaum zum allgemeinen Bewußtsein gekommen sind. In dem den obligatorischen Arbeitsnachweis der Bäckergewerkschaft ablehnenden, nachträglich freilich zurückgenommenen Beschluß der Genossenschaftler, war auf deren Seite ein Fehler gemacht worden, in der Behauptung, die Rücksichtnahme auf die Konkurrenz sei als „typischer Unternehmerstandpunkt“ zu verwerfen, trat auf Seite der Gewerkschafter eine einseitige Rücksichtnahme auf nächstliegende Gesichtspunkte hervor. Der beide Teile verbindende Gesichtspunkt, den doch gerade Herr v. Elm aufs stärkste zu betonen suchte, wurde darüber kaum gehört.

In den nachfolgenden Pressäußerungen des „Vorwärts“, des „Besuchers“ in der „Dortmunder Zeitung“, und sogar in dem doch die Interessengemeinschaft stark betonenden Berichte in Nr. 26 des „Correspondenzblattes“ tritt unseres Erachtens — im Gegensatz zu dem angefochtenen „Unternehmerstandpunkte“ der Genossenschaftsleiter — auf Seiten der Gewerkschaftsvertreter eine entschiedene Neigung hervor, die Genossenschaft gleich dem Privatunternehmer zu behandeln. Dadurch aber werden die durch die eigenen Interessen der Gewerkschaft gebotenen tieferliegenden Rücksichten gegen die Genossenschaften außer acht gelassen. Da jedoch im „Correspondenzblatt“ ausdrücklich anerkannt ist, daß „der Interessengegensatz zwischen beiden Organisationen nur scheinbar ist“ und daß „das Verhältnis zwischen Gewerkschaft und Genossenschaft nichts mit der Stellung zwischen Unternehmer und Arbeiter zu tun hat“, so sollte es doch nicht schwer fallen, die inneren Beziehungen zu erkennen, welche tatsächlich zwischen beiden walten, die Gründe aufzu-

decken, welche den heutigen Gegensatz schaffen mußten; und dann die Richtlinien zu entwerfen, welche ein künftiges gedeihliches Zusammenwirken sichern können.

Zunächst eine allgemeine Bemerkung. Die Gewerkschaften und auch der genannte Bericht im „Correspondenzblatt“ weisen auf „Grundsätze“, „Prinzipien“ hin, welche „unerschütterlich bleiben“ müßten. Nun ist aber leider das Wort „Grundsatz“ wie das Wort „Prinzip“ doppeldeutig. Sie können „Grundlage“ und können „Ziel“ bedeuten. Wenn sich die Genossenschaft beispielsweise auf den Grundsätzen der Gleichberechtigung von Personen sowie der Verteilung der Rückgewährung nach der Einkaufshöhe und dergleichen aufbaut, so sind diese Grundsätze wirkliche Grundlagen. Sie sind Grundvoraussetzungen, auf denen die Genossenschaft von Anbeginn aufgebaut werden muß, um überhaupt Genossenschaft zu sein. Wenn sie aber z. B. den Grundsatz hat, Eigenbetriebe in wachsender Anzahl ins Leben zu rufen u. dgl., so ist dies nicht Grundlage, sondern Ziel. Und solche Ziele können nur Schritt um Schritt erreicht werden. Um Eigenbetriebe ins Leben zu rufen, bedarf es einer gewissen Mitgliederzahl und eines gewissen Vermögens. Wenn sie vorzeitig ins Leben gerufen werden, wenn der zweite Schritt vor dem ersten getan wird, kostet es oft bitteres Neugeld.

Sind nun, so fragen wir, die gewerkschaftlichen Grundsätze des Achtstundentages, der Sonntagsruhe, der gleichen Bezahlung für männliche und weibliche Arbeit u. a. m. Grundsätze der ersten oder der zweiten Art? Doch wohl der zweiten Art. Es sind nicht etwa Grundlagen, darauf sich die Gewerkschaft als Gewerkschaft aufbaut, sondern wie Umbreit in Düsseldorf selbst betont hat, Forderungen, zu deren Durchsetzung sie sich neben anderem verbunden hat. Daraus, daß es Forderungen sind, ergibt sich aber bereits, daß ihre Durchsetzung mit jener Umsicht zu erstreben ist, welche den zweiten Schritt vor dem ersten tun zu wollen vermeidet, und alle die Hebel, deren sie sich bedienen kann, auch sachgemäß in Anwendung bringt.

Nun glaubt die Gewerkschaft, die Genossenschaft welche doch vielfach gerade von organisierten Arbeitern gegründet ist, und in welcher, wenn sie sich auch auf die breiteste Basis der allgemeinen Konsumenteninteressen stützt und Beamte, Bauern, Handwerker usw. als Mitglieder sucht, doch die Arbeiter der Natur der Sache nach vorherrschen werden — müsse denn doch vor allem die Forderungen der organisierten Arbeiterschaft vollständig verwirklichen, und dürfe sich nicht mit Berufung auf Konkurrenz dagegen ablehnend verhalten. Aber wie, wenn nun dadurch die Existenz der Genossenschaft in Frage gestellt ist? Liegt es da wirklich im Interesse der Gewerkschaft, zu sagen: Lieber gar keine Genossenschaft, als eine solche, welche nicht gleich von vornherein die vollen Gewerkschaftsbedingungen erfüllen kann? Sind es doch sehr oft gerade Gewerkschaftler, welche die Genossenschaft unter unsäglichen Opfern an Zeit und Mühe ins Leben rufen. Sie haben die Geschäfte oft jahrelang unentgeltlich oder gegen geringe Vergütung besorgt, um ihren Kameraden als Konsumenten Nutzen zu schaffen. Und nun kommt jene kritische Zeit, wo die

Stellung nahmen. Es wurde beschlossen, Anträge zum Anknappschäftsstatut sowie eine Lohnforderung von 50 Pf. Lohnerhöhung pro Schicht einzureichen. Auch in Neufalzburg haben die Bergarbeiter sich diesen Forderungen angeschlossen. Im nieder-schlesischen Bezirk wird die Bewegung von unserem Bergarbeiterverbände geführt, während in Ober-schlesien hauptsächlich die Rationalpolen beteiligt sind.

Die bayerischen Metall-Indu-
striellen drohen mit einer Aussperrung
sämtlicher organisierten Arbeiter
der bayerischen Metallindustrie, falls
bis Ende dieser Woche der Streik von 200 Holz-
arbeitern einer Waggonfabrik in München
nicht aufgehoben wird. Der Direktor der Waggon-
fabrik war bereit, die Forderungen der Arbeiter
(54stündige Arbeitswoche) zu bewilligen, die Metall-
industriellen aber, deren Organisation er angehört,
verboten ihm, den Arbeitern entgegenzukommen.
Er erklärte ihnen hierauf, daß er sich als Mitglied
dem Beschlusse der Organisation fügen müsse, daß
er aber, falls die Aussperrung nicht allgemein am
Montag durchgeführt werde, ohne weiteres sich mit
den Arbeitern einigen werde und die 54stündige
Arbeitswoche einzuführen gedenke. In so brutaler
Weise verfahren heute die Scharfmacher in der
deutschen Industrie, daß sie dort, wo eine Einigung
ohne Schwierigkeiten möglich ist, eine solche rigoros
hintertreiben.

**Streiks und Lohnbewegungen in den Ver-
einigten Staaten.** In New York sind die
Schiffsverlader in den Ausstand getreten.
Ende Mai betrug die Zahl der Streiker noch
etwa 15 000. Die Schiffsahrtsgesellschaften machten
alle Anstrengungen, um Ersatz zu bekommen,
wobei sie Erfolg hatten, so daß dieser Kampf
für die Arbeiter bereits als verloren gelten
kann. — Die Maschinenbauer (Maschinists'
International Association) bereiten eine Bewegung
zur Erlangung des Achtstundentages vor; man er-
wartet, daß sie einen mehr befriedigenden Verlauf
nehmen wird als der große Streik, welcher 1901
um den Neunstundentag geführt wurde, aber in ver-
hältnismäßig vielen Orten verloren ging. Gegen-
wärtig ist wohl in allen wichtigen Industriezentren
der Neunstundentag der Maschinenbauer schon die
Regel. — Der Verband der Eisenformer
(Iron Molders' Union of North America) hat im
letzten Quartal in mehreren Duzend Städten Lohn-
erhöhungen durchgesetzt, ohne daß es zu Ausständen
kam. — Im April wurde zwischen den Vertretern
von etwa zwei Duzend Eisenbahngesell-
schaften und den Vorständen der Gewerk-
schaften der Eisenbahner ein Kollektiv-
vertrag abgeschlossen, demzufolge die auf den Linien
westlich, nordwestlich und südwestlich von Chicago
im Zugverkehr bediensteten Arbeiter eine Lohn-
erhöhung von durchschnittlich zehn Prozent erhielten;
der Vertrag sieht ferner die zehnstündige Normal-
arbeitszeit, Ueberstundenbezahlung usw. vor. Ins-
gesamt wurden die Arbeitsverhältnisse von 93 000
Personen verbessert. — Nach dem letzten Textil-
arbeiterstreik in Massachusetts wurde zwischen
der Gewerkschaft (United Textile Workers of
America) und den Unternehmern in den Neu-
Englandstaaten eine gleitende Lohnskala
vereinbart; auf Grund derselben erhielten am
27. Mai d. J. etwa 85 000 Baumwollfabrikarbeiter
und Arbeiterinnen in Massachusetts, Rhode Island
und Connecticut eine Lohnerhöhung um 10 Proz.,

und zwar sind hieran beteiligt in der Stadt Fall
River (Mass.) 30 000, in der Stadt New Bedford
(Mass.) 25 000 und in anderen Orten zu-
sammen etwa 30 000 Arbeiter und Arbeiterinnen.
In den nördlichen Neu-Englandstaaten wurden
Anfang Juni die Löhne der Baumwollfabrikarbeiter
um 5 Proz. erhöht. Die Organisation der Textil-
arbeiter hat seit der Beendigung des Streiks in
Neu-England mehrere tausend Mitglieder gewonnen
und es besteht Aussicht, daß sie hier künftighin auch
in Zeiten ungünstiger Konjunktur einer Verschlech-
terung der Arbeitsverhältnisse besser wird begegnen
können, als es früher möglich war; in den Süd-
staaten hingegen hat sie bedauerlicherweise noch
immer keinen nennenswerten Einfluß. — In San
Francisco (Kalifornien) hatten die Gewerk-
schaften seit der im vorigen Jahre erfolgten Zer-
störung der Stadt durch Erdbeben und Feuerbrunst
schwere Kämpfe zu bestehen. Die Lebensmittel-
preise sind enorm gestiegen, so daß mit den bis-
herigen Löhnen nicht auszukommen war; die Unter-
nehmer widersetzten sich aber den von den Arbeitern
in fast allen Gewerben erhobenen Forderungen auf
Lohnerhöhung entschieden, so daß es zu zahlreichen
Streiks kam. Insbesondere im heurigen Frühjahr
nahm die Ausstandsbewegung einen sehr großen
Umfang an und noch jetzt (Juni) befinden sich
mehrere tausend organisierte Arbeiter im Streik,
während die Unternehmer sich bemühen, von überall
her „Arbeitswillige“ zu gewinnen, die sich aber meist
als unverwendbar erweisen und bald wieder ent-
lassen werden. Infolgedessen ist die Zahl der Ar-
beitslosen, die keinen Erwerb finden können, be-
trächtlich angewachsen und die Gewerkschaften
warnen davor, Angebote von Stellen in San
Francisco anzunehmen. — Im allgemeinen war der
Frühling 1907 an Arbeitskämpfen wieder reich,
wenn auch keiner davon annähernd so umfangreich
zeweisen ist, wie der vorjährige Bergarbeiterstreik.
Bei den Bergarbeitern ist die Stimmung heuer
außerordentlich gedrückt, fast nirgends kam ein
Ausstand von mehr als rein örtlicher Bedeutung
vor. Die Organisation hat sich von der vorjährigen
Niederlage noch nicht ganz zu erholen vermocht.

Fhlg.

Polizei und Justiz.

Kartell-sitzungen sind keine Versammlungen.

Der Vorsitzende des Gewerkschaftskartells in
Wanne wurde wegen Veranstellung einer polizeilich
nicht gemeldeten Kartellsitzung vom Schöffengericht
in Selsenkirchen zu 15 Mk. Geldstrafe verurteilt.
Die gleiche Strafe wurde gegen einen Vertreter
des Bergarbeiterverbandes und gegen den Wirt des
Lokals erkannt. Das Gericht folgerte aus der Zahl
der vereinigten Personen, ihren gemeinsamen Zielen
und Zwecken, aus dem Umstande, daß ein Leiter
vorhanden war und aus den Gegenständen der Ver-
ratung, daß eine Versammlung abgehalten sei.
Auch die Berufungsinstanz zu Essen schloß sich dieser
Auffassung an; sie erklärte, daß die Begriffe Ver-
sammlung und Sitzung einander nicht notwendig
ausschließen. Unter einer Versammlung in weiterem
Sinne sei eine gewisse, an Zahl nicht zu geringe,
äußerlich irgendwie vereinigte Menschenmenge an-
zusehen, die gemeinsame Ziele verfolgt. Unter den
Begriff der Versammlung in diesem weiteren Sinne
falle deshalb auch eine „Sitzung“, sobald daran eine
größere Personenzahl teilnimmt. Das Kammer-
gericht hob indes dieses Urteil auf und verwies die

„können“. v. Elm wollte offenbar nur sagen, daß doch wir allein in der Lage sind, zu wissen — an anderer Stelle sagte er deutlich „berechnen“ —, was uns möglich ist, und daß wir um Berücksichtigung dessen bitten müssen. Das werden wir denn doch wohl noch zu sagen berechtigt sein.

Aber diese Mißverständnisse, welche durch den Ausdruck bedingt sind, sind nicht die einzigen. Es dürfte, wenigstens etwas, auch ein durchaus sachliches Mißverständnis obwalten. Wenn Umbreit in seiner Düsseldorf-Rede einfach sagt, in allgemeinen Tarifen könne „weniger als bei Lokaltarifen auf die konkurrierenden Betriebe Rücksicht genommen werden, so könnte doch daraus die Folgerung gezogen werden, es seien die auf den verschiedensten Entwicklungsstufen und unter den verschiedensten Konkurrenz- bzw. Existenzbedingungen lebenden Genossenschaften so viel wie möglich über einen Leisten zu schlagen. Das aber würde praktisch bedeuten, daß die Genossenschaften von den Gewerkschaften wie gewöhnliche kapitalistische Unternehmen angesehen würden. Und dazu stimmen ja auch einzelne Äußerungen anderer, daß die Genossenschaften, welche nicht zahlen wollen, auf „den Scheiterhaufen gehörten“.

Aber diese die Genossenschaften dem Privatunternehmen gleichachtende Art der Behandlung dürfte doch weder sachgemäß sein, noch im Interesse der Gewerkschaften selbst liegen. Wenn rückständige Privatunternehmen nicht lebensfähig bleiben und fortgeschrittenen Betrieben den Platz räumen, so kann das vom sozialen Gesichtspunkte aus nur begrüßt werden. Wenn aber Genossenschaften, welche meist von Gewerkschaftlern selbst unter großen Mühen und Opfern im Interesse ihrer Klassengenossen aufgezogen worden sind, vielleicht gerade in kritischen Entwicklungszeiten gehemmt oder existenzunfähig gemacht werden, so ist das doch eine einfach unglaubliche Kurzsichtigkeit. Da heißt es doch nicht, die minder Fortgeschrittenen fortkräumen, sondern sie pflegen, selbst zunächst unter Verzicht auf sonst berechnete Forderungen. Sie sind sorglich aufzuziehen, freilich nicht zu Dividendenquetschen, sondern zu sozial wirkungsfähigen Vereinen; das muß doch da die im Interesse weiterschauender Gewerkschafter liegende Taktik sein. Die Gewerkschafter müßten da erstlich Konsumvereinsmitglieder werden, für gehörige Kapitalstärkung sowie gegen ungemessene Dividendenverschleuderung auf das energischste eintreten und uns helfen, den noch vorhandenen Dividendenquetschen gehörig auf den Pelz zu rücken, sodann aber den allzu rasch nach Gehaltserhöhung strebenden Genossenschaftsarbeitern eher etwas Geduld predigen, als sie noch zum Fordern aufzumuntern. Erst dann, wenn die Genossenschaft ganz sicher und entwicklungsfähig dasteht, kann sie auch zu den Leistungen angehalten werden, welche dem Gewerkschaftsinteresse entsprechen.

Aber auch dann fragt es sich sehr, ob es gerade im allgemein gewerkschaftlichen Interesse liegt, die Forderungen der Angestellten stets sich im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Genossenschaft steigern zu lassen. Vom genossenschaftlichen Standpunkte steht dann ja der Höberschraubung der Arbeitsbedingungen nichts mehr im Wege, und der entwickelte Verein braucht, wie beim Vädertarif, keine so große Rücksicht mehr auf die Konkurrenz zu nehmen. Und vom individualistischen

Standpunkte ist eine den Privatbetrieben gegenüber selbst recht erheblich erhöhte Lebenshaltung durchaus zu gönnen. Aber die Gewerkschaften müssen sich fragen, ob solch eine individualistische Behandlung gerade ihrem Ziele dient, ob nicht sie selbst noch weit mehr als die Genossenschaften hier im Interesse der Gesamtbewegung dagegen eintreten müssen, einzelne Arbeiterschichten so hoch zu heben, daß sie das Interesse an der gemeinsamen Bewegung notwendig verlieren.

Unseres Erachtens müssen die einigermaßen entwickelten Genossenschaften allerdings Musterbetriebe darstellen. Aber Musterbetriebe sind doch nur solche Betriebe, die der Privatindustrie auch mit Erfolg als „Muster“ vorgehalten werden können, denen sich anzubequemen man diese nötigen kann. Es wäre also doch wohl eine im Gesamtinteresse der Gewerkschaften liegende Taktik, die Arbeitsbedingungen der Genossenschaftsbetriebe stets so viel als möglich gerade auf diese Höhe, aber auch nicht darüber hinauszutreiben. Nur dann werden die Genossenschaftsarbeiter auch ein Interesse daran behalten, in der Gewerkschaft zu bleiben und für die Durchsetzung der Forderungen ihrer Klassengenossen in den Privatbetrieben mitzukämpfen. Denn nun hängt ja ihr eigener weiterer Aufstieg davon ab, daß sich auch allgemein die Verhältnisse bessern. Dieser Gesichtspunkt scheint in den Gewerkschaften noch allzu wenig erwogen worden zu sein, obwohl ein bereits vorhandenes Beispiel einer Loslösung von Genossenschaftsangestellten von der allgemeinen Bewegung da zur Aufmerksamkeit mahnen sollte. Auch der Gesichtspunkt dürfte wohl zu erwägen sein, daß natürlich, wenn die Löhne sehr erheblich höher werden, die Raschheit der Ausdehnung der Konsumvereinsbetriebe gemindert werden muß. Und es ist die Frage, ob es nicht für die Gewerkschaften in gar mancher Hinsicht vorteilhafter ist, viele große Betriebe mit vielen, verhältnismäßig gut, aber nicht über das Maaß hinaus entlohnten Arbeitern, oder weniger und nicht so rasch sich entwickelnde Betriebe mit verhältnismäßig weniger, höher entlohnten Arbeitern zu schaffen. Die starke Organisation der Buchdrucker wenigstens verbietet, wie Wilhelm Schröder in der „Neuen Gesellschaft“ mitteilt, geradezu Extraabmachungen in Tarifverträgen, und es fällt ihr nicht ein, Sommerferien, Achtstundentag tariflich festzulegen. Ob es also für die anderen Gewerkschaften förderlich ist, wenn sie ihren Mitgliedern in wohl situierten Genossenschaften gestatten, „herauszuschlagen, was sie kriegen können“, wie einmal in einer Versammlung gesagt wurde, das müssen sie sich selbst überlegen.

Was aber die Wirkung auf die Genossenschaftsbewegung als ganzes, deren sorgsamste Pflege doch im Interesse vor allem der Gewerkschaften liegen muß, betrifft, wenn sie von diesen gleich Privatunternehmen behandelt werden, so seien den Hinweisen, die schon Herr v. Elm gegeben hat, zwei Beispiele hinzugefügt, welche Schreiber dieses Aufsatzes vor kurzem selbst erlebt hat:

Nr. 1: In einer Genossenschaft forderten die Gewerkschaften in einem gerade im ersten Werden begriffenen Betriebe, wo ein die ortsüblichen Löhne schon übersteigendes festes Gehalt von 21 Mk. mit Affordzuschlägen gilt, sofortige Durchführung des Zeitlohnes, statt erst einmal abzuwarten, ob die Entwicklung der Genossenschaft dieser gewiß an sich

Arbeit nicht mehr in der alten Weise im Nebenamt ausgeübt werden kann, weil die Genossenschaft zu groß geworden ist, wo sie aber noch zu klein ist, um Musterbetrieb im gewerkschaftlichen Sinne werden zu können; wo sie noch sehr sparsam arbeiten muß, wenn sie nicht das Geschaffene wieder in Frage stellen will. In dieser Lage sind noch sehr viele Genossenschaften.

Nun kommt es betreffs der Stellungnahme der Gewerkschaft freilich sehr darauf an, wie eine Genossenschaft verwaltet ist. Genossenschaft und Genossenschaft sind zweierlei. Herrscht nur das Augenblicksinteresse der Konsumenten und ist eine „hohe Dividende“ das einzige Ziel, so pflegen allerdings auch die Arbeiter schlecht gestellt zu werden. Und dann ist es ihnen gar nicht zuzumuten, daß sie irgendwelchen Idealismus für eine gemeinsame Sache haben sollen, weil sie bloß schuften sollen, damit andere $\frac{1}{2}$ Prozentchen Dividende mehr bekommen. Eine solche Genossenschaft nützt einzelnen, ist aber sozial wertlos. Anders aber ist es, wenn die „Dividende“ nicht Hauptsache, sondern Mittel zum Zweck ist. Wird der Ueberfluß zum großen Teil aufgesammelt als gemeinsames Vermögen, so kann erstens alsbald den Arbeitern der Genossenschaft eine bessere Existenz geschaffen, zweitens kann der Genossenschaftsbetrieb ausgedehnt und es können immer mehr Arbeiter in bessere Lage gebracht werden, drittens werden den gesamten Konsumenten anstelle der Augenblicksvorteile größere, dauernde Vorteile erwachsen, viertens endlich kann die mächtig gewordene Genossenschaft auch nach außen auf die Arbeitsbedingungen anderer Betriebe, sowie gegen die Verteuerung mancher Ringe wirken. Wird die Genossenschaft zielbewußt in diesem Sinne verwaltet, so wird sie, obwohl sie Unternehmen neben Unternehmen ist, und die Konkurrenzrücksichten keinen Augenblick außer Augen lassen darf, doch alsbald in die Lage kommen, trotz der Konkurrenzrücksichten sozial hebend und nicht kapitalistisch niederdrückend auch in bezug auf die Arbeitsbedingungen zu wirken.

Welche Stellung der Gewerkschaftler zur Genossenschaft einnimmt, wird danach sehr verschieden sein. Dem Genossenschaftler, welcher nicht Gewerkschaftler ist oder kein tiefergehendes Verständnis hat, ist natürlich hohe Dividende und möglichst sparsame Verwaltung, d. h. geringe Bezahlung der Angestellten, das Ziel. Der Genossenschaftler aber, welcher zugleich Gewerkschaftler ist, beziehungsweise die inneren Zusammenhänge und die Bedeutung der Genossenschaften kennt, sieht zwischen zwei Feuern. Sein Gewerkschaftlergewissen sagt ihm, daß er den Angestellten musterhafte Arbeitsbedingungen zu geben hat, sein Genossenschaftlergewissen sagt ihm, daß er das nicht kann, ohne die Genossenschaft zu schädigen, wenn diese noch nicht auf der Höhe steht. Seine Einsicht in die Kurzsichtigkeit der meisten Mitglieder sagt ihm, wenn er zu wenig Dividende gewähre, so verliere die Genossenschaft ihre Anziehungskraft, es verlaufe sich die Masse und damit gehe erst recht die Möglichkeit, bessere Arbeitsbedingungen zu gewähren, verloren. Besonders die Frauen haben ja für das Wesen der Genossenschaft oft nur sehr oberflächliches Verständnis und laufen zum Händler, wenn's da nur einen Pfennig billiger — scheint.

Der weiterblickende Gewerkschaftler wird also dahin zu wirken suchen, möglichst Aufklärung in den Zusammenhang der Dinge zu schaffen,

an Stelle des Augenblicksinteresses das Dauerinteresse zu wecken, die Dividendenjucht zu mindern, die Genossenschaft durch Rücklagen zu stärken und Hand in Hand damit die tunlichste Verbesserung der Arbeitsbedingungen ins Auge zu fassen, die Genossenschaft also auch gewerkschaftlich zu einem Musterinstitut zu machen. Der bloß das Nächste ins Auge fassende Gewerkschaftler dagegen wird einfach sagen: Die Genossenschaften, als von Arbeitern gegründete Institute, müssen natürlich vor allem Vorbilder sein. Sie müssen beste Lohnbedingungen gewähren, das ist ihr eigentlicher Zweck. Und daß schließlich, wenn der übliche Lohn nur ein Hundelohn ist, die Genossenschaft solche Löhne nicht zahlen darf, ist selbstverständlich. Also muß sie eben, ohne Rücksicht auf Konkurrenz, Musterlöhne, ja darüber hinaus zahlen, sonst gibt man sie am besten ganz auf. Ja, der Gewerkschaftler wird vielleicht, wie der „Besucher“, jedes Streben nach Lohnerhöhung, wenn es sich auch über die ortsüblichen Lohnverhältnisse noch so sehr erhebt, für von vornherein berechtigt anerkennen. Und da heute auch die sogenannten guten Löhne meist noch recht, recht dürftig sind, so muß das vom einseitigen, die Konkurrenz bezw. Existenz der Genossenschaft gar nicht in Rücksicht ziehenden Gesichtspunkte ganz richtig erscheinen.

Denn diese Verufung auf „Konkurrenz“ ist „typischer Unternehmerstandpunkt“! Da scheint uns doch ein Teil des Streites auf einer Doppelauffassung betreffs des Wortes „Konkurrenz“ zu beruhen. Wenn U m b r e i t in Düsseldorf auf der einen Seite gegen die Verufung auf die Konkurrenz zu Felde zog, und zwar mit dem Hinweis auf die dementgegen in den Bäckereien gezahlten höheren Löhne, und wenn er auf der anderen Seite doch Rücksicht auf die noch schwachen Konsumvereine geübt wissen will, wenn Dreher sogar betont, die Genossenschaften seien nicht dazu da, höhere Löhne als in den Privatbetrieben, sondern nur vorbildliche Löhne zu gewähren, so fragt man zuerst erstaunt: Wie hängt das zusammen? Mehr als das letztere verlangen wir ja gar nicht, und bewilligen sogar höhere Löhne, wo es die „Konkurrenz“ erlaubt. Es scheint da offenbar das Mißverständnis obzuwalten, als ob die Genossenschaften sich in der Folge nur zu solchen Löhnen und Arbeitsbedingungen verhalten wollten, welche die Konkurrenz ebenfalls gewährt. Das würde allerdings mit Recht als Rückschritt angesehen werden müssen. Daran hat aber niemand gedacht. Es handelte sich vielmehr nur darum, daß keine Forderungen erhoben werden sollen, welche die Existenz und Entwicklungsfähigkeit in Frage stellen, was jüngst ein Arbeitersekretär in einer kleinen Versammlung treffend von jener „Konkurrenzrücksicht“ unterschied, was aber auch tatsächlich in der Düsseldorfer Resolution ausgedrückt worden ist.

Aber noch ein Mißverständnis des Ausdrucks scheint es in Düsseldorf gegeben zu haben. v. Elm hatte gesagt, wir müßten „bitten, selbst das Tempo zu bestimmen, in welchem wir weitere Bewilligungen aussprechen können“. Das hat man für eine Terrorisierung der Gewerkschaften gehalten, als ob wir ihnen diktieren, nicht mit ihnen als Gleichberechtigten verhandeln wollten. Aber derselbe Herr v. Elm hat sich doch gleichzeitig stark für den Tarifvertrag mit den Bäckern ins Zeug gelegt und sogar sein Tarifamt niedergelegt, als er nicht genehmigt wurde. Man beachte oben das Wort

berechtigten Forderung nachzukommen gestattet. Da hörte man nach der unliebsamen Auseinandersetzung mehrfach von Genossenschaftlern sagen: „Macht doch die Bude wieder zu, ehe wir damit Schaden leiden! Und den Nerger habt Ihr doch auch gratis!“ — Nr. 2: In einer Versammlung eines nicht eingetragenen Konsumvereins, darin es sich um dessen Umwandlung in eine Genossenschaft handelte, sprach nach dem befürwortenden Referat der Vorstand, nebenbei ein Führer der Partei, etwa folgendermaßen: „Bleiben wir beim alten! Da stehen wir auf gemüthlichem Fuße mit unseren Angestellten, und es wird für die Sache geschafft! Werden wir Genossenschaft, so kommen die Tarifforderungen, und aller Idealismus geht zum Teufel.“ —

Wir stehen zweifellos vor einer kritischen Entscheidung betreffs der Genossenschaftsentwicklung. Wollen die Gewerkschaften ihre Zielforderungen in derselben Weise behandeln, wie Grundlagen und Ausgangspunkte behandelt werden müssen, und wollen sie die Genossenschaften den Privatunternehmen gleichachten, so ist eine Stagnation in der deutschen Genossenschaftsbewegung die unausbleibliche Folge. Die Gewerkschaften werden dann die Anziehungskraft der Genossenschaften für die Konsumenten erheblich vermindern, die Bewegung in ihrem Fortschritt hemmen, neue Genossenschaften vom Beitritt abhalten, die Errichtung neuer Betriebe und die Einstellung neuer Arbeiter erschweren, und damit doch gar nichts für ihre allgemeinen Ziele erreichen. Sie werden im Gegenteil eine kleine Anzahl von Arbeitern, denen sie eine gehobene Lebensstellung verschafft haben, ihren eigensten Interessen entfremden. Möchte es in den Gewerkschaftskreisen beherzigt werden, daß sie bei solcher Taktik, wie während Heinrich VIII. von England, die Henne totschlagen, die ihnen goldene Eier legt.

J. Staudinger.

Rachwort der Redaktion. Wir bringen die sehr sachlichen Ausführungen des bekannten Mitarbeiters der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ gern zur Kenntnisnahme unserer Leser, müssen aber gestehen, daß sie unsere Stellungnahme in keiner Weise zu erschüttern vermögen. Prof. Staudinger erblickt in dem gegenwärtigen Streit eine kritische Entscheidung für die Genossenschaftsentwicklung und führt denselben auf eine Reihe mißverständlicher Auffassungen von Begriffen zurück, die zu der völlig unangebrachten Behandlung der Genossenschaften seitens der Gewerkschaften geführt hätten. Auch uns scheint, daß an Mißverständnissen in diesem Streit kein Mangel ist, aber die Verantwortung für diese Mißverständnisse müssen wir schon ablehnen. Sie trifft diejenigen, welche die unklaren Begriffe in den Streit eingeführt haben. Nicht wir haben es als „Grundsatz“ der Genossenschaften bezeichnet, nur das zu verwirklichen, was die Gewerkschaften auch bei privaten Betrieben durchzusetzen vermögen, nicht wir haben die Rücksicht auf die konkurrierenden Betriebe geltend gemacht und dadurch zu bedenklicher Gleichstellung mit den Genossenschaften Anstoß gegeben, und nicht unsere Schuld war es, wenn v. Elm sich in seinen Ausführungen einer Ausdrucksweise bediente, die eher dem Diktum eines Unternehmers, als der Anerkennung gleichberechtigter Verhandlung zwischen beiden Vertragspartnern glich. Es wäre Sache des Vorstandes des Verbandes der Konsum-

vereine gewesen, dafür zu sorgen, daß die von ihm vorgelegte Resolution von solchen Mißverständnissen frei bleibt.

Vielleicht wäre der ganze Streit vermieden worden, wenn sich die Leitung des Verbandes der Konsumvereine, ehe sie solche „Grundsätze“ in die Öffentlichkeit hinausstrug, sich vorher mit der Generalkommission der Gewerkschaften über die bestehenden Verhältnisse, Schwierigkeiten und über die zu unternehmenden Schritte verständigt hätte. Allerdings wäre dann zweifellos nicht eingetroffen, was Frau H. Steinbach in der „Gleichheit“ (Nr. 16) erwartete, nämlich, daß der Vertreter der Generalkommission zu den untrüben Fragen eine andere Haltung eingenommen hätte, — aber davon sind wir überzeugt, daß diese Resolution nicht vorgelegt worden wäre und auch die Ausführungen v. Elms etwas weniger auf den Kriegston gestimmt worden wären. Anstatt aber diesen bei „kritischen Entscheidungen“ naheliegenden Weg der Verständigung zu wählen, überraschte die Leitung der Genossenschaften die Gewerkschaftsvertreter mit einer „grundrätlichen“ Resolution, die nicht unwidersprochen bleiben konnte, und nun klagte man über Mißverständnisse. Hoffentlich haben die Führer des deutschen Arbeitergenossenschaftswesens wenigstens aus diesen Auseinandersetzungen das eine gelernt, wie man künftig in schwierigen Angelegenheiten nicht handeln darf.

Im übrigen können wir dem Herrn Prof. Staudinger versichern, daß den Gewerkschaften nichts ferner liegt, als den von Arbeitern gegründeten Konsumvereinen die Existenz zu erschweren. Wo wirklich die Existenz eines Konsumvereins ernstlich in Frage gestellt wäre, da stellen die Gewerkschaften sicherlich ein gutes Teil ihrer Forderungen zurück. Auch die Forderungen, um die es sich in dem vorliegenden Streit handelt, lassen die Entwicklungsbedingungen der Konsumvereine nicht unberücksichtigt. Das beweist, daß der Stuttgarter Genossenschaftstag sie selbst als durchführbar empfahl. Existenzkampf und Dividendenkampf sind aber zweierlei, und weil es auch Genossenschaften gibt, die das Ziel einer hohen Dividende über das notwendige soziale Wirken stellen, deshalb lehnten die Gewerkschaftsvertreter sich gegen die „Grundsätze“ auf, die solchen schlechtverwalteten Genossenschaften nur zum Vorwand dienen, sich ihrer sozialen Pflichten zu entledigen. Eine Resolution, die ernstlich die Durchführung mustergiltiger Arbeitsbedingungen fördern sollte, ohne darum die Existenz einzelner Genossenschaften zu gefährden, hätte ganz anders aussehen müssen und sie wäre eine andere gewesen, wenn die Gewerkschaftsvertreter zu ihrer Bearbeitung herangezogen worden wären. Der gegenwärtige Streit wäre auch sachlich vermieden worden, wenn die Centralleitung der Konsumvereine nach ruhiger Prüfung der Verhältnisse erklärt hätte, daß für bestimmte Kategorien von Konsumvereinen eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen noch nicht angängig sei und daß für einige weitere Vereine wegen konkreter örtlicher Verhältnisse von der einen oder anderen Forderung einige Ausnahmen zugelassen werden müßten. Darüber hätte sich reden lassen und hätte sich dann herausgestellt, daß in der Tat die Entwicklungsbedingungen der Konsumvereine für eine gleichzeitige und einheitliche Tarifregelung zu verschiedenartig seien, dann hätte man, was ja jetzt sowieso geschieht, die ganze Angelegenheit um einige Jahre zurückgestellt. Der Centralverband der Handlungsgehilfen, diejenige Gewerkschaft, die hinsichtlich privater Kon-

Warenbetriebe allein in Betracht kam, hatte ja überhaupt erst auf Ansuchen des Vorstandes des Verbandes der Konsumvereine ihre tariflichen Forderungen eingereicht und selbst erklärt, daß es ihr damit gar nicht so eilig sei. Aber dann hätte man auch keine prinzipiellen Resolutionen beschließen können, um den Gewerkschaften den Standpunkt einmal klar zu machen. Und da man das für durchaus notwendig hielt, so unterblieb eben die friedliche Verständigung.

Die Auffassung des Professors Staudinger von Musterbetrieben, deren Arbeitsbedingungen nach oben hin begrenzt sind, um den Vorsprung gegenüber den Privatbetrieben nicht allzu groß werden zu lassen und den Genossenschaftsarbeiten das Interesse an den Gewerkschaften nicht zu verflüchtigen, vermögen wir nicht zu teilen. Vielleicht liegt dies daran, daß wir solche Musterbetriebe mit solchen Wirkungen noch nicht kennen gelernt haben, vor allem nicht bei den Konsumvereinen.

Wir schließen diese Ausführungen mit der wiederholten Versicherung, daß die Gewerkschaften es in der Praxis an der Rücksichtnahme auf die Entwicklungsbedingungen der Genossenschaften nicht fehlen lassen werden. Unter schwierig gelagerten Verhältnissen kommt man aber einzig und allein durch gemeinsame Beratungen und Vereinbarungen zu einer für beide Teile notwendigen Verständigung, nicht aber auf dem Wege einseitiger Beschlussfassung und durch Aufstellung von „Grundsätzen“ à la Düsseldorf.

Der genossenschaftliche Bäcker tarif

Ist nach dem Resultat der schriftlichen Abstimmung der Konsumvereine mit 216 gegen 8 Stimmen bei 23 Stimmenthaltungen angenommen worden und am 1. August in Kraft getreten. Der Tarif gilt bis zum nächstjährigen Genossenschaftstag. Durch dieses Ergebnis der Abstimmung sind auch die bisherigen Mitglieder des Tarifamts A. v. Elm und S. Lorenz wiedergewählt.

Andere Organisationen.

Der Bund technisch-industrieller Beamten

hat sich im Laufe weniger Jahre zu einer annehmbaren Stärke entwickelt. Dem in den Pfingsttagen stattgefundenen zweiten Bundestag konnte der Vorstand über einen Mitgliederbestand von 9000 in 84 Verwaltungsstellen gegenüber 1630 Mitglieder am Schlusse des Gründungsjahres (1904) berichten und das Bundesvermögen wurde im Bundesorgan auf 90 000 Mk. angegeben. Der Bundestag beschäftigte sich mit dem Ausbau des sozialpolitischen Programms, wobei die Fragen der Mindestgehälter, Reform des technischen Schulwesens, Kündigungsfristen, Dienstkautionen, Konkurrenzklausele, Erfinderschutz usw. gebührende Beachtung fanden. Das angenommene Programm hat folgenden Wortlaut:

„Der Bund der technisch-industriellen Beamten verfolgt den Zweck, vom Boden der heutigen Gesellschaftsordnung aus eine Hebung der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lage der technischen Privatangestellten durchzusetzen. Er fordert daher, daß den technischen Privatangestellten im öffentlichen Leben die Stellung eingeräumt wird, die ihnen nach ihren Leistungen für die heimische Volkswirtschaft gebührt. Der Bund der technisch-industriellen Beamten erkennt die moderne Entwicklung zum Großbetriebe an. Um aber die Schäden zu beseitigen, die mit dieser Entwicklung für die technischen Angestellten verbunden sind, hält er die Erfüllung folgender Forderungen für notwendig:

A. Allgemeine Forderungen:

1. Die Behinderung am gesetzmäßigen Gebrauch der Koalitionsfreiheit ist unter Strafe zu stellen, um die tech-

nischen Angestellten vor wirtschaftlichen Schädigungen wegen der Wahrnehmung der Standesinteressen zu schützen.

2. Das partikuläre Vereins- und Versammlungsrecht ist durch ein freibeitliches Reichs-Versammlungs- und Vereinsrecht zu ersetzen, um den Organisationen der Arbeitnehmer als den legitimen Trägern von Standesinteressen eine von polizeilichen Beschränkungen freie Betätigung zu sichern.

B. Standesforderungen:

Für die technischen Privatangestellten ist im speziellen zu fordern:

1. Gesetzliche Einführung eines Höchstarbeitstages von 8 Stunden und das Verbot der Sonntagsarbeit.

2. Rechtliche Gleichstellung der in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, in den Verkehrsgewerben und im Bergbau tätigen technischen Privatangestellten mit den in gewerblichen Betrieben beschäftigten; für die technischen Grubenbeamten speziell: Erlass der partikularen Bergrechte durch ein Reichsberggesetz.

3. Rechtliche Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten hinsichtlich der Gehaltszahlung am Monatschlusse und der Abzüge vom Gehalte.

4. Weiterzahlung des Gehaltes bei militärischen Übungen bis zur Dauer von 8 Wochen.

5. Abschaffung der Dienstkautionen, zum mindesten Erklärung derselben zu bevorrechtigten Forderungen im Konkurse des Unternehmers.

6. Verbesserung des Zeugnisrechts.

7. Abschaffung der Konkurrenzklausele und Abndung der Abnahme des Ehrenwortes im Dienstvertrage, sowie der sog. heimlichen Konkurrenzklausele mit Freiheitsstrafen.

8. Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für die Privatbeamten durch den Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes; im Zusammenhange damit Erhöhung der Gehaltsgrenze in der Kranken- und Invalidenversicherung.

9. Gesetzliche Sicherstellung des Eigentumsrechtes der Angestellten an den von ihnen herrührenden Erfindungen, und Gewährleistung eines angemessenen Anteiles an dem Nutzen aus der praktischen Verwertung der Patente.

10. Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle technischen Angestellten, zum mindesten auf diejenigen mit einem Jahreseinkommen bis zu 5000 Mk. und Vereinigung der erweiterten Gewerbegerichte mit den Kaufmannsgerichten zu Arbeitsgerichten.

11. Angemessene Vertretung der technischen Privatbeamten in Arbeitskammern durch Errichtung besonderer Angestellten-Abteilungen.

12. Errichtung obligatorischer Beamtenausschüsse in gewerblichen und bergbaulichen Betrieben mit mindestens 20 Angestellten.“

Neben diesem Programm wurden neue Leitfäden als Forderungen des Bundes gegenüber dem Patentrechte aufgestellt. Der Bund erhebt demnach die Forderung auf gesetzliche Sicherstellung des Eigentumsrechtes der technischen Angestellten an ihren Erfindungen und daß ihnen ein gerechter Anteil an dem Nutzen aus der praktischen Verwertung dieser Erfindungen gewährleistet wird. Als „angemessener“ Anteil wird „mindestens der dritte Teil des Nutzens“ bezeichnet.

Zur Frage der Reform des technischen Schulwesens wurden wichtige Forderungen aufgestellt, die eine gründliche Ausbildung unter Beseitigung des heute noch üblichen zeitraubenden und zwecklosen Weiwertes bezwecken. Dafür wird eine Erweiterung des Lehrplanes und der Prüfungsordnung der technischen Hochschulen hinsichtlich der volkswirtschaftlichen und rechtlichen Vorbildung gefordert. Bei der Aufstellung der Lehrpläne aller technischer Lehranstalten wäre den Angestellten eine geordnete Mitwirkung zu gewährleisten, wie sie auch bei Errichtung oder Erweiterung staatlicher und kommunaler Lehranstalten gutachtlich zu hören sind. Weitere Forderungen auf diesem Gebiete betreffen die Errichtung privater technischer Lehranstalten, die von der Konzession abhängig zu machen wäre.